

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3095/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) 1945/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3096/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71** 10
- ★ **Richtlinie 95/63/EG des Rates vom 5. Dezember 1995 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)** 28

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

95/593/EG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 22. Dezember 1995 über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Männern und Frauen (1996-2000)** 37

Mit der vorliegenden Ausgabe ist die Serie L des Jahrgangs 1995 abgeschlossen.



Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 3095/95 DES RATES

vom 22. Dezember 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) 1945/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 51 und 235,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 ⁽⁴⁾ und (EWG) Nr. 574/72 ⁽⁵⁾ bedürfen einiger Änderungen; von diesen stehen einige im Zusammenhang mit Änderungen, welche die Mitgliedstaaten bei ihren Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit vorgenommen haben, während andere technisch bedingt sind und die genannten Verordnungen vervollkommen sollen.
2. Damit der vorübergehende Aufenthalt und der Zugang zur ärztlichen Behandlung mit Genehmigung des zuständigen Trägers im Gebiet der Union erleichtert werden, ist Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a) und c) auf alle Angehörigen der Mitgliedstaaten auszuweiten, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats versichert sind, sowie auf

die bei ihnen wohnenden Familienangehörigen, selbst wenn diese weder Arbeitnehmer noch Selbständige sind.

3. Sofern vollarbeitslose Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) oder Buchstabe b) Ziffer ii) Leistungen wegen Krankheit und Mutterschaft, wegen Invalidität, wegen Alters sowie Familienleistungen von dem zuständigen Träger des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie wohnen, gemäß dessen Rechtsvorschriften erhalten (Artikel 25 Absatz 2, Artikel 39 Absatz 6, Artikel 45 Absatz 6 und Artikel 72a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71), kann dieser Wohnsitzmitgliedstaat gegebenenfalls die mit diesen Leistungen verbundenen Beiträge einziehen; folglich sind Bestimmungen einzuführen, aufgrund deren dieser Staat diese Beitragsabzüge vornehmen kann, wenn seine eigenen Rechtsvorschriften dies vorsehen.
4. Es erscheint notwendig sicherzustellen, daß einer Familie keine Ansprüche auf Familienleistungen wegen kurzer Ausschlußfristen verlorengehen, wozu Artikel 86 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu ändern ist.
5. Aus Gründen der Effizienz sind alle Übergangsbestimmungen zu den beitragsunabhängigen Sonderleistungen vorzugsweise in einem neuen Artikel 95b der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zusammenzufassen.
6. An den Abschnitten „G. IRLAND“ und „O. VEREINIGTES KÖNIGREICH“ des Anhangs I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind einzelne

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 143 vom 26. 5. 1994, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 166 vom 3. 7. 1995, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 393 vom 31. 12. 1994, S. 75.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

- Änderungen vorzunehmen, damit die von den irischen Behörden und den Behörden des Vereinigten Königreichs dem Begriff „Familienangehöriger“ gegebene Auslegung Berücksichtigung finden kann.
7. Es ist erforderlich, bei Anhang IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, Abschnitt „B. DÄNEMARK“, die pauschale Rehabilitationsbeihilfe hinzuzufügen, die eine nicht exportfähige beitragsunabhängige Sonderleistung darstellt.
 8. Aus Anhang IIa Abschnitt „I. LUXEMBURG“ ist die Eintragung der Teuerungsausgleichszulage zu streichen, da diese in den luxemburgischen Rechtsvorschriften nicht mehr vorgesehen ist.
 9. Infolge einer Vereinbarung zwischen den deutschen und den griechischen Behörden ist Anhang III Teil B Nummer 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu ergänzen.
 10. Infolge der Neugliederung der Sozialversicherungen und verschiedener Änderungen in den griechischen Rechtsvorschriften erschien es notwendig, den Abschnitt „F. GRIECHENLAND“ des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzupassen.
 11. Da die Versicherten die Möglichkeit haben, den zuständigen Krankenversicherungsträger häufiger zu wechseln, sind Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zu ändern, damit eine für die französischen Träger bereits vorgesehene besondere Bestimmung auf die deutschen, italienischen und portugiesischen Träger erstreckt werden kann.
 12. Artikel 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist zu ändern, um den pauschalen Erstattungsbetrag und den Betrag der tatsächlichen Aufwendungen der mitgliedstaatlichen Träger einander etwas mehr anzunähern. Für die Beziehungen zur Französischen Republik ist angesichts der verwaltungstechnischen Schwierigkeiten, die sich für diesen Staat ergeben könnten, ein Übergangszeitraum vorzusehen.
 13. Der Wortlaut des Artikels 107 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist zu ändern, damit den Änderungen, die durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2195/91 ⁽¹⁾, (EWG) Nr. 1248/92 ⁽²⁾ und (EWG) Nr. 1249/92 ⁽³⁾ eingeführt wurden, Rechnung getragen werden kann.
 14. Infolge der bei der dänischen Verwaltung eingetretenen Änderungen ist der Abschnitt „B. DÄNEMARK“ der Anhänge 2, 3, 4 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 jeweils entsprechend anzupassen.
 15. In Anhang 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sind die Nummern „13. DÄNEMARK—SPANIEN“ und „15. DÄNEMARK—GRIECHENLAND“ mit Rücksicht auf die von diesen Staaten getroffenen Vereinbarungen anzupassen.
 16. Anhang 5 ist auch infolge des Abschlusses von auf Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gestützten Vereinbarungen zwischen den Niederlanden und Griechenland und den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich zu ändern.
 17. Es ist notwendig, den Abschnitt „A. BELGIEN“ in Anhang 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 anzupassen und den unter Artikel 10b der genannten Verordnung fallenden zuständigen Träger aufzuführen.
 18. Infolge der Verwaltungsumstellung bei der Krankenversicherung in Luxemburg sind die Eintragungen in den Anhängen 2, 3, 4, 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72, jeweils Abschnitt „I. LUXEMBURG“, zu ändern.
 19. Infolge einer Änderung der Bezeichnung der niederländischen Räte für Arbeit sind die Anhänge 2, 3, und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72, jeweils Abschnitt „J. NIEDERLANDE“, anzupassen.
 20. Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1945/93 sind zu streichen, da ihr Inhalt in die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 übernommen wird. Infolgedessen ist in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1945/93 die Nummer 10 zu streichen, die auf die wegfallenden Bestimmungen verweist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 22 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 22a

Sonderregelung für bestimmte Personengruppen

Abweichend von Artikel 2 dieser Verordnung gilt Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a) und c) auch für

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1991, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 136 vom 19. 5. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 19. 5. 1992, S. 28.

Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats versichert sind, und für die bei ihnen wohnenden Familienangehörigen.“

2. Nach Artikel 25 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 25a

Beiträge zu Lasten vollarbeitsloser Arbeitnehmer

Der Träger eines Mitgliedstaats, der den in Artikel 25 Absatz 2 erfaßten Arbeitslosen Sach- und Geldleistungen schuldet und der Rechtsvorschriften anwendet, in denen Beitragsabzüge zu Lasten der Arbeitslosen zur Deckung der Leistungen wegen Krankheit und Mutterschaft vorgesehen sind, ist befugt, diese Abzüge nach seinen Rechtsvorschriften vorzunehmen.“

3. In Artikel 39 Absatz 6 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Wendet dieser Träger Rechtsvorschriften an, in denen Beitragsabzüge zu Lasten der Arbeitslosen zur Deckung der Leistungen wegen Invalidität vorgesehen sind, ist er befugt, diese Abzüge nach seinen Rechtsvorschriften vorzunehmen.“

4. In Artikel 45 Absatz 6 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Wendet dieser Träger Rechtsvorschriften an, in denen Beitragsabzüge zu Lasten der Arbeitslosen zur Deckung der Alters- und Hinterbliebenenrenten vorgesehen sind, ist er befugt, diese Abzüge nach seinen Rechtsvorschriften vorzunehmen.“

5. Dem Artikel 72a wird folgender Absatz angefügt:

„Wendet dieser Träger Rechtsvorschriften an, in denen Beitragsabzüge zu Lasten der Arbeitslosen zur Deckung der Familienleistungen vorgesehen sind, ist er befugt, diese Abzüge nach seinen Rechtsvorschriften vorzunehmen.“

6. In Artikel 86 wird der vorhandene Wortlaut zu Absatz 1, und es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Hat eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats berechnete Person in diesem Staat

einen Antrag auf Familienleistungen gestellt, obwohl dieser Staat nicht vorrangig zuständig ist, so gilt der Zeitpunkt dieser ersten Antragstellung als Zeitpunkt der Antragstellung bei der zuständigen Behörde, dem zuständigen Träger oder dem zuständigen Gericht, sofern ein neuer Antrag im vorrangig zuständigen Staat durch die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates berechnete Person gestellt wird. Dieser zweite Antrag muß innerhalb einer Frist von höchstens einem Jahr nach der Mitteilung über die Ablehnung des ersten Antrags oder die im ersten Mitgliedstaat eingestellte Zahlung der Leistungen gestellt werden.“

7. Nach Artikel 95a wird folgender Artikel hinzugefügt:

„Artikel 95b

Übergangsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 begründet keinen Anspruch für eine Zeit vor dem 1. Juni 1992.

(2) Für die Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 werden Wohnzeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer Selbständigentätigkeit berücksichtigt, die im Gebiet eines Mitgliedstaats vor dem 1. Juni 1992 zurückgelegt worden sind.

(3) Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 werden Leistungsansprüche auch für Ereignisse begründet, die vor dem 1. Juni 1992 liegen, soweit Absatz 1 nicht etwas anderes bestimmt.

(4) Jede beitragsunabhängige Sonderleistung, die wegen der Staatsangehörigkeit der betreffenden Person abgelehnt worden ist oder geruht hat, wird auf Antrag der betreffenden Person ab dem 1. Juni 1992 gewährt oder wieder gewährt, es sei denn, daß frühere Ansprüche durch Kapitalabfindung abgegolten worden sind.

(5) Ansprüche der betreffenden Person, deren Rente vor dem 1. Juni 1992 gewährt worden ist, können auf ihren Antrag unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 neu festgestellt werden.

(6) Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 innerhalb von zwei Jahren nach dem 1. Juni 1992 gestellt, so werden die Ansprüche aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erworben, ohne daß der betreffenden Person Ausschlußfristen oder Verjährungsfristen eines Mitgliedstaats entgegengehalten werden könnten.

(7) Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem 1. Juni 1992 gestellt, so werden nicht ausgeschlossene oder

nicht verjährte Ansprüche — vorbehaltlich günstigerer Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats — vom Tag der Antragstellung an erworben.

(8) Die Anwendung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 darf nicht zum Entzug von Leistungen führen, die vor dem 1. Juni 1992 von den zuständigen Trägern der Mitgliedstaaten nach Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewährt wurden und für die Artikel 10 der letztgenannten Verordnung gilt.

(9) Die Anwendung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 darf nicht zur Ablehnung eines Antrags auf Gewährung einer beitragsunabhängigen Sonderleistung ergänzend zu einer Rente führen, den eine Person stellt, die vor dem 1. Juni 1992 die Voraussetzungen für die Gewährung der genannten Leistungen erfüllte, selbst wenn die betreffende Person ihren Wohnsitz im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats hat, unter dem Vorbehalt, daß der Antrag auf Leistungsgewährung binnen fünf Jahren nach dem 1. Juni 1992 gestellt wird.

(10) Ungeachtet des Absatzes 1 wird jede als Zulage zu einer Rente gewährte beitragsunabhängige Sonderleistung, die wegen des Wohnortes der betreffenden Person im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats nicht festgestellt worden ist oder geruht hat, auf Antrag der betreffenden Person ab dem 1. Juni 1992 gewährt oder wieder gewährt, und zwar im ersteren Fall mit Wirkung von dem Zeitpunkt, zu dem die Leistung hätte gewährt werden müssen, und im letzteren Fall mit Wirkung von dem Zeitpunkt, ab dem die Leistung geruht hat.

(11) Können unter Artikel 4 Absatz 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 fallende beitragsunabhängige Sonderleistungen während ein und desselben Zeitraums für ein und dieselbe Person gemäß Artikel 10a der genannten Verordnung vom zuständigen Träger des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet diese Person wohnt, und gemäß den vorstehenden Absätzen 1 bis 10 vom zuständigen Träger eines anderen Mitgliedstaats gewährt werden, so kann die betreffende Person diese Leistungen nur bis zum Betrag der höchsten Sonderleistung kumulieren, auf die sie nach den Rechtsvorschriften eines der beteiligten Staaten Anspruch hätte.

(12) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 11 und insbesondere die Anwendung der in den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten vorgesehenen Bestimmungen über Kürzung, Ruhen oder Wegfall hinsichtlich der in jenem Absatz genannten Leistungen und die Zuerkennung des Differenzausgleichs werden durch Beschluß der Verwaltungskommission und gegebenenfalls im gemeinsamen Einvernehmen von den beteiligten Mitgliedstaaten oder deren zuständigen Behörden festgelegt.“

8. In Anhang I Teil II erhält Abschnitt „G. IRLAND“ folgende Fassung:

„G. IRLAND

Für die Feststellung des Anspruchs auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft nach der Verordnung bezeichnet der Ausdruck ‚Familienangehöriger‘ jede Person, die im Zusammenhang mit dem Anspruch auf solche Leistungen nach den Gesundheitsgesetzen 1947 bis 1980 (Health Acts 1947 — 1970) gegenüber dem Arbeitnehmer oder Selbständigen als unterhaltsberechtigter gilt.“

9. In Anhang I Teil II erhält Abschnitt „VEREINIGTES KÖNIGREICH“ folgende Fassung:

„O. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Für die Feststellung des Anspruchs auf Sachleistungen ist unter ‚Familienangehöriger‘ zu verstehen:

1. nach den Rechtsvorschriften von Großbritannien und Nordirland:
 - 1) der Ehegatte, sofern
 - a) diese Person, unabhängig davon, ob es sich um einen Arbeitnehmer oder einen Selbständigen oder eine andere Person handelt, die gemäß der Verordnung leistungsberechtigt ist,
 - i) mit dem Ehegatten zusammenlebt oder
 - ii) zum Unterhalt des Ehegatten beiträgt und
 - b) der Ehegatte keine
 - i) Einkünfte in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer, Selbständiger oder gemäß der Verordnung leistungsberechtigte Person oder
 - ii) auf eigener Versicherung beruhende Leistung oder Rente der sozialen Sicherheitbezieht;
 - 2) die für ein Kind sorgende Person, sofern
 - a) der Arbeitnehmer, Selbständige oder eine andere gemäß der Verordnung leistungsberechtigte Person
 - i) mit ihr wie ein Ehemann oder eine Ehefrau zusammenlebt oder
 - ii) zu ihrem Unterhalt beiträgt und
 - b) die betreffende Person keine
 - i) Einkünfte in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer, Selbständiger oder gemäß der Verordnung leistungsberechtigte Person oder
 - ii) auf eigener Versicherung beruhende Leistung oder Rente der sozialen Sicherheitbezieht;

- 3) ein Kind, für welches die Person, der Arbeitnehmer, der Selbständige oder eine andere gemäß der Verordnung leistungsberechtigte Person Kindergeld bezieht oder beziehen könnte;
2. nach den Rechtsvorschriften von Gibraltar:
jede Person, die im Sinne der Verordnung von 1973 über ärztliche Gruppenpraxen (Group Practice Scheme Ordinance) als unterhaltsberechtigter gilt.“

10. Anhang IIa wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt „B. DÄNEMARK“ erhält folgende Fassung:

„B. DÄNEMARK

Nach dem Gesetz über Sozialhilfe zum Unterhalt von Rehabilitanden gezahlte pauschale Rehabilitationsbeihilfe.“

- b) In Abschnitt „I. LUXEMBURG“ wird der Buchstabe a) gestrichen. Die Buchstaben b) und c) werden zu Buchstabe a) und b).

11. In Anhang III Teil A wird die Nummer „30. DEUTSCHLAND—GRIECHENLAND“ wie folgt ergänzt:

- „c) Protokoll vom 7. Oktober 1991 in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik über die Regelung von Rentenfragen vom 6. Juli 1984.“

12. In Anhang III Teil B erhält die Nummer „30. DEUTSCHLAND—GRIECHENLAND“ folgende Fassung:

„30. DEUTSCHLAND—GRIECHENLAND

Protokoll vom 7. Oktober 1991 in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik über die Regelung von Rentenfragen vom 6. Juli 1984“:

13. Anhang VI wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt „C. DEUTSCHLAND“ erhält Nummer 2 Buchstabe c) folgende Fassung:

„c) Für die Anrechnung der deutschen Versicherungszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung gelten ausschließlich die deutschen Rechtsvorschriften.“

- b) In Abschnitt „F. GRIECHENLAND“ wird die Nummer 1 gestrichen und die folgenden beiden Nummern werden hinzugefügt:

„(5) In den Fällen, in denen die Satzungsbestimmungen der griechischen Hilfsrentenkassen die Möglichkeit der Anerkennung bei griechischen Hauptversicherungsträgern zurückgelegter Zeiten der Rentenpflichtversicherung vorsehen, gelten diese Bestimmungen auch für Zeiten der Rentenpflichtversicherung, die nach Maßgabe der in den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung fallenden Rechtsvorschriften jedes beliebigen Mitgliedstaats zurückgelegt wurden.

- (6) Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember 1992 der Rentenpflichtversicherung eines anderen Mitgliedstaats als Griechenlands angehört und frühestens ab dem 1. Januar 1993 erstmals in der griechischen Sozialversicherung pflichtversichert sind, gelten als ‚Altversicherte‘ im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 2084/92.“

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 17 Absatz 2 zweiter Satz und Artikel 30 Absatz 1 letzter Satz erhalten folgende Fassung:

„Die Bescheinigung eines deutschen, französischen, italienischen oder portugiesischen Trägers gilt vom Ausstellungstag an jedoch nur ein Jahr und ist jährlich zu erneuern.“

2. Artikel 95 erhält folgende Fassung:

„Artikel 95

Erstattung der Sachleistungen aus der Krankenversicherung (Krankheit und Mutterschaft) an Rentner und ihre Familienangehörigen, die ihren Wohnort nicht in einem Mitgliedstaat haben, nach dessen Rechtsvorschriften sie eine Rente beziehen oder Anspruch auf Leistungen haben.

(1) Die zuständigen Träger erstatten den Trägern, die die Sachleistungen gemäß Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 28a der Verordnung gewährt haben, den Betrag dieser Sachleistungen auf der Grundlage eines Pauschbetrags, der den tatsächlichen Ausgaben möglichst nahekommt.

(2) Der Pauschbetrag wird ermittelt, indem die jährlichen Durchschnittskosten pro Kopf mit der jährlichen Durchschnittszahl der in Betracht kommenden Rentner und Familienangehörigen vervielfältigt werden und das Ergebnis um 20 v. H. gekürzt wird.

(3) Die zur Ermittlung dieses Pauschbetrags erforderlichen Berechnungsfaktoren werden wie folgt bestimmt:

a) Für die Ermittlung der Jahresdurchschnittskosten pro Kopf werden für jeden Mitgliedstaat die jährlichen Aufwendungen für alle Sachleistungen, die sämtlichen Rentnern und ihren Familienangehörigen nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats in den zu berücksichtigenden Systemen der sozialen Sicherheit geschuldet werden, durch die Jahresdurchschnittszahl der Rentner und ihrer Familienangehörigen mitgeteilt; die hierbei zu berücksichtigenden Systeme der sozialen Sicherheit sind in Anhang 9 aufgeführt.

b) In den Beziehungen zwischen den Trägern zweier Mitgliedstaaten ist die Jahresdurchschnittszahl der zu berücksichtigenden Rentner und ihrer Familienangehörigen gleich der Jahresdurchschnittszahl der in Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung genannten Rentner und ihrer Familienangehörigen, die im Gebiet eines der beiden Mitgliedstaaten wohnen und Anspruch auf Sachleistungen haben, die zu Lasten eines Trägers des jeweiligen anderen Mitgliedstaats gehen.

(4) Die Zahl der nach Absatz 3 Buchstabe b) zu berücksichtigenden Rentner und ihrer Familienangehörigen wird mit Hilfe eines Verzeichnisses ermittelt, das der Träger des Wohnorts zu diesem Zweck an Hand von Nachweisen über die Ansprüche der Berechtigten, die der zuständige Träger zur Verfügung stellt, führt. Bei Streitigkeiten werden die Bemerkungen der beteiligten Träger dem in Artikel 101 Absatz 3 der Durchführungsverordnung genannten Rechnungsausschuß vorgelegt.

(5) Die Verwaltungskommission bestimmt die Verfahren und die Einzelheiten, nach denen die in den Absätzen 3 und 4 genannten Berechnungsfaktoren festzulegen sind.

(6) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können nach Stellungnahme der Verwaltungskommission vereinbaren, daß die zu erstattenden Beträge auf andere Weise ermittelt werden.“

3. Artikel 107 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Durchführung der folgenden Vorschriften:

a) Verordnung: Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 14d Absatz 1, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b) letzter Satz, Artikel 22 Absatz 1 Ziffer ii) letzter Satz, Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b) vorletzter Satz, Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben c) und d), Artikel 46 Absatz 4, Artikel 46a Absatz 3, Artikel 50, Artikel 52 Buchstabe b) letzter Satz, Artikel 55 Absatz 1 Ziffer ii) letzter Satz, Artikel 70 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) und Buchstabe b) Ziffer ii) vorletzter Satz,

b) Durchführungsverordnung: Artikel 34 Absätze 1, 4 und 5,

wird für die Umrechnung auf eine Landeswährung lautender Beträge in eine andere Landeswährung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der der Kommission für die Anwendung des Europäischen Währungssystems mitgeteilten Wechselkurse dieser Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.“

4. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt „B. DÄNEMARK“ erhält die rechte Spalte der Nummer 2 Buchstabe a) und der Nummer 3 Buchstabe a) folgende Fassung:

„Direktoratet for Social Sikring of Bistand (Abteilung Soziale Sicherheit), København“.

b) In Abschnitt „I. LUXEMBURG“

i) erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Krankheit und Mutterschaft

- a) Sachleistungen: zuständige Krankenkasse und/oder Vereinigung der Krankenkassen
b) Geldleistungen: zuständige Krankenkasse“;

ii) erhält die Nummer 6 folgende Fassung:

„6. Sterbegeld

Bei Anwendung des Artikels 66 der Verordnung: Vereinigung der Krankenkassen, Luxemburg“.

- c) In Abschnitt „J. NIEDERLANDE“ ist unter Nummer 5 Buchstaben a) und b) „Raad van Arbeid (Rat für Arbeit)“ jeweils zu ersetzen durch „Districtskantoor van de Sociale Verzekeringsbank (Bezirksgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt)“.

5. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt „B. DÄNEMARK“ erhält die rechte Spalte der Nummer 1 Buchstabe b) und Buchstabe c) Ziffer i) folgende Fassung:

„Direktoratet for Social Sikring og Bistand (Abteilung Soziale Sicherheit), København“.

- b) In Abschnitt „I. LUXEMBURG“ erhält die rechte Spalte der Nummer 1 folgende Fassung:

„Arbeiterkrankenkasse und/oder Vereinigung der Krankenkassen

Die nach den luxemburgischen Rechtsvorschriften für die luxemburgische Teilrente zuständige Krankenkasse und/oder Vereinigung der Krankenkassen“.

- c) In Abschnitt „J. NIEDERLANDE“

- i) erhält die rechte Spalte der Nummer 3 Buchstabe c) folgende Fassung:

„Bureau voor Duitse zaken (Amt für Angelegenheiten mit Deutschland), Nijmegen“;

- ii) werden in der rechten Spalte der Nummer 5 die Worte „Raad van Arbeid (Rat für Arbeit)“ durch „Districtskantoor van de Sociale Verzekeringsbank (Bezirksgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt)“ ersetzt.

6. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt „B. DÄNEMARK“ erhält die rechte Spalte der Nummern 1, 2, 3 und 5 folgende Fassung:

„Direktoratet for Social Sikring og Bistand (Abteilung Soziale Sicherheit), København“.

- b) In Abschnitt „I. LUXEMBURG“

- i) erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. **Krankheit und Mutterschaft:** Vereinigung der Krankenkassen, Luxemburg“;

- ii) erhält die Nummer 6 folgende Fassung:

„6. **Sterbegeld:**

- a) Bei Anwendung des Artikels 66 der Verordnung: Vereinigung der Krankenkassen, Luxemburg

- b) In den übrigen Fällen: je nach leistungspflichtigem Versicherungszweig die unter Nummer 1 oder 3 genannten Träger“.

- c) In Abschnitt „J. NIEDERLANDE“ erhält die rechte Spalte der Nummer 2 Buchstabe c) folgende Fassung:

„Bureau voor Duitse Zaken (Amt für Angelegenheiten mit Deutschland), Nijmegen“.

7. Anhang 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer „16. DÄNEMARK—SPANIEN“ erhält folgende Fassung:

„16. DÄNEMARK—SPANIEN

Vereinbarung vom 1. Juli 1990 über den teilweisen Erstattungsverzicht nach Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung und den gegenseitigen Erstattungsverzicht nach Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung. (Teilweiser Verzicht auf Erstattung der Kosten für Sachleistungen wegen Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit sowie Verzicht auf Erstattung der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle).“

- b) Nummer „18. DÄNEMARK—GRIECHENLAND“ erhält folgende Fassung:

„18. DÄNEMARK—GRIECHENLAND

Vereinbarung vom 8. Mai 1986 über den teilweisen Erstattungsverzicht nach Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung und über den gegenseitigen Erstattungsverzicht nach Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung. (Teilweiser Verzicht auf Erstattung der Kosten für Sachleistungen wegen Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit sowie Verzicht auf Erstattung der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle).“

- c) Nummer „62. GRIECHENLAND—NIEDERLANDE“ erhält folgende Fassung:

„62. GRIECHENLAND—NIEDERLANDE

Briefwechsel vom 8. September 1992 und 30. Juni 1993 über die Verfahrensweisen bei der Erstattung zwischen Trägern.“

- d) Nummer „93. NIEDERLANDE—VEREINIGTES KÖNIGREICH“ Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) Briefwechsel vom 25. April und 26. Mai 1986 zu Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (Erstattung oder Verzicht auf Erstattung der Ausgaben für Sachleistungen) in der geänderten Fassung.“

8. In Anhang 9 erhält Abschnitt „I. LUXEMBURG“ folgende Fassung:

„I. LUXEMBURG

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Einbeziehung aller Krankenkassen und der Vereinigung der Krankenkassen berechnet.“

9. Anhang 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt „A. BELGIEN“ wird vor Nummer 1 folgende Nummer eingefügt:

„0. Bei Anwendung des Artikels 10b der Durchführungsverordnung:

Arbeitnehmer:

der Versicherungsträger, bei dem der Versicherte versichert oder eingetragen ist

Selbständige:

Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants, Bruxelles — Rijksinstituut voor de sociale verzekeringen der zelfstandigen, Brussel — Landessozialversicherungsanstalt für Selbständige, Brüssel)“.

- b) In Abschnitt „B. DÄNEMARK“
- i) erhält die rechte Spalte der Nummern 1, 2 und 3 folgende Fassung:
„Direktoratet for Social Sikring og Bistand (Abteilung Soziale Sicherheit), København“;
 - ii) erhält die Nummer 7 Buchstabe b) folgende Fassung:
„b) Geldleistungen gemäß Titel III Kapitel 1 der Verordnung und Leistungen gemäß Titel III Kapitel 2, 3, 7 und 8 der Verordnung: Direktoratet for Social Sikring og Bistand (Abteilung Soziale Sicherheit), København“.
- c) In Abschnitt „I. LUXEMBURG“ erhält die rechte Spalte der Nummer 8 Buchstabe a) und der Nummer 9 Buchstabe a) folgende Fassung:
„Vereinigung der Krankenkassen, Luxemburg“.

Artikel 3

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 wird gestrichen:

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 1945/93 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird gestrichen.
2. Artikel 4 Nummer 10 wird gestrichen.

Artikel 5

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 2 gilt ab 1. Januar 1998.

In den Beziehungen zur Französischen Republik gilt Artikel 2 Nummer 2 jedoch erst ab dem 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ATIENZA SERNA

VERORDNUNG (EG) Nr. 3096/95 DES RATES

vom 22. Dezember 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 51 und 235,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 ⁽⁴⁾ und (EWG) Nr. 574/72 ⁽⁵⁾ bedürfen einiger Änderungen; von diesen stehen einzelne im Zusammenhang mit Änderungen, welche die Mitgliedstaaten bei ihren Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit vorgenommen haben, während andere technisch bedingt sind und die genannten Verordnungen vollständigen sollen.
2. Da Beschaffenheit und Gewährungsbedingungen der besonderen Adoptionsbeihilfen denen der Geburtsbeihilfen entsprechen, ist Artikel 1 Buchstabe u) Ziffer i) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu ergänzen, damit sie in Anhang II Teil II aufgeführt werden können.
3. Für jeden während eines berufsbedingten Aufenthalts behandlungsbedürftigen Zustand erscheint es notwendig, den Geltungsbereich des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf entsandte Arbeitnehmer, auf Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit im Gebiet mehrerer Mitgliedstaaten ausüben oder im Gebiet eines Mitgliedstaats in einem Unternehmen beschäftigt sind,

das seinen Sitz im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats hat und durch dessen Betrieb die gemeinsame Grenze dieser beiden Staaten verläuft, auf Selbständige und Seeleute in entsprechenden Situationen, auf Personen, für die aufgrund einer Vereinbarung zwischen zuständigen Behörden Ausnahmen von den Artikeln 13 bis 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gelten, einschließlich der Beamten und ihnen Gleichgestellten, sowie auf ihre sie begleitenden Familienangehörigen auszudehnen.

4. Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der geltenden Verwaltungsvorschriften ist Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu streichen.
5. Gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b) wird eine Leistung unter alleiniger Berücksichtigung der Zeiten festgestellt, die nach Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, nach denen Ansprüche begründet sind, sofern diese Zeiten für die Berechnung der Leistungen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, deren Voraussetzungen erfüllt sind, genügen. Es kann sich jedoch herausstellen, daß durch die Berücksichtigung der Zeiten, die nach Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, deren anspruchsbegründende Voraussetzungen nicht erfüllt sind, in einigen Fällen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften, deren Voraussetzungen erfüllt sind, ein höherer Betrag der Leistung berechnet werden kann. Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffern i) und ii) sind daher zu ergänzen, um die Berücksichtigung solcher Zeiten zu ermöglichen, da sich für den Betreffenden daraus ein höherer Leistungsbeitrag ergibt.
6. Zur Festlegung der geltenden Bestimmung des Begriffs „Familienangehöriger“ ist es erforderlich, Abschnitt „B. DÄNEMARK“ des Anhangs I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu ändern.
7. In Anbetracht der unter Artikel 1 Buchstabe u) Ziffer i) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorzunehmenden Änderung ist der Titel des Anhangs II Teil II entsprechend zu ändern. Die Abschnitte „A. BELGIEN“ und „E. FRANKREICH“ dieses Anhangs sind zu ergänzen, damit der in die jeweiligen Rechtsvorschriften betreffend Familienleistungen dieser Mitgliedstaaten eingeführten Adoptionsprämie bzw. Adoptionsbeihilfe Rechnung getragen wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 260 vom 5. 10. 1995, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 339 vom 18. 12. 1995.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 23. November 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

8. In den Anhang IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist unter Abschnitt „B. DÄNEMARK“ das Wohngeld für Rentner und unter Abschnitt „O. VEREINIGTES KÖNIGREICH“ die einkommensbezogene Arbeitslosenunterstützung hinzuzufügen, die beitragsunabhängige Sonderleistungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind.
9. Es erscheint angebracht, in Anhang III Teile A und B Nummer „35. DEUTSCHLAND—ÖSTERREICH“ Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 klarzustellen, daß die vorübergehende Anwendung des bilateralen Abkommens zwischen Deutschland und Österreich auch bei Umwandlung einer Rente weiterhin erfolgt.
10. Aufgrund der Urteile des Gerichtshofs in der Rechtssache 87/76 (Bozzone) und in den verbundenen Rechtssachen 82/86 und 103/86 (Laborero und Sabato) sind in den Anhängen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 einige Änderungen vorzunehmen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß das belgische System der sozialen Sicherheit in Übersee in den Geltungsbereich der genannten Verordnungen fällt.
11. In Anhang IV Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist der Abschnitt „O. VEREINIGTES KÖNIGREICH“ zu ändern, um den zuständigen britischen Behörden zu gestatten, auf die zeitanteilige Berechnung der Rente zu verzichten, wenn sich diese Berechnung für die Leistungsempfänger finanziell nicht günstiger auswirkt.
12. In Anbetracht der Änderung der einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften ist Anhang VI Abschnitt „C. DEUTSCHLAND“ der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 entsprechend anzupassen.
13. Es ist ebenfalls angezeigt, in Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 unter dem Abschnitt „L. PORTUGAL“ die Nummern 1 und 2 zu streichen und eine neue Nummer anzufügen, damit die Beamten im aktiven Dienst oder im Ruhestand und ihre Familienangehörigen im Fall unverzüglichen Erfordernisses während eines Aufenthalts im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats Sachleistungen wegen Krankheit und/oder Mutterschaft dann beziehen können, wenn sie sich mit vorheriger Genehmigung des portugiesischen zuständigen Trägers im Interesse einer ihrem Gesundheitszustand angemessenen Behandlung dorthin begeben.
14. Aufgrund der Abkommen zwischen Belgien und Luxemburg ist die Nummer 1 des Anhangs VII der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 entsprechend anzupassen.
15. In die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist ein neuer Artikel 19a einzufügen, damit bei Gewährung von Sachleistungen an in einem anderen als dem Wohnmitgliedstaat des Arbeitnehmers oder Selbständigen wohnende Familienangehörige bei Aufenthalt im zuständigen Staat die Durchführung verwaltungsmäßig und finanziell ermöglicht wird.
16. Infolge einer Umstrukturierung der Verwaltung in Österreich ist der Abschnitt „K. ÖSTERREICH“ der Anhänge 1, 2, 3, 4 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 jeweils entsprechend anzupassen.
17. Die Nummern „4. BELGIEN—FRANKREICH“, „23. DÄNEMARK—ÖSTERREICH“, „41. FRANKREICH—ITALIEN“, „82. ITALIEN—VEREINIGTES KÖNIGREICH“, „84. LUXEMBURG—ÖSTERREICH“, „95. ÖSTERREICH—FINNLAND“ und „97. ÖSTERREICH—VEREINIGTES KÖNIGREICH“ des Anhangs 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sind mit Rücksicht auf die zwischen diesen Staaten geschlossenen Abkommen anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe u) Ziffer i) erhält folgende Fassung:

„Familienleistungen: alle Sach- oder Geldleistungen, die zum Ausgleich von Familienlasten im Rahmen der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h) genannten Rechtsvorschriften bestimmt sind, jedoch mit Ausnahme der in Anhang II aufgeführten besonderen Geburts- oder Adoptionsbeihilfen.“

2. Nach Artikel 22a wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 22b

Erwerbstätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat—Aufenthalt im Erwerbstätigkeitsstaat

Für die in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d), Artikel 14, Artikel 14a, Artikel 14b, Artikel 14c Buchstabe a) und Artikel 17 genannten Arbeitnehmer oder Selbständigen sowie für die sie begleitenden Familienangehörigen gilt Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) für jeden Leistungen erfordernden Zustand bei Aufenthalt im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem

- die Betreffenden ihre Erwerbstätigkeit ausüben oder dessen Flagge das Schiff führt, auf dem die Betreffenden erwerbstätig sind.“
3. Artikel 32 wird gestrichen.
 4. In Artikel 36 Absatz 1 werden die Worte „soweit Artikel 32 nicht etwas anderes vorsieht“ gestrichen.
 5. Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer i) werden nach den Worten „des Artikels 46 Absatz 2 unberücksichtigt“ folgende Worte hinzugefügt:
„es sei denn, die Berücksichtigung der genannten Zeiten ermöglicht die Festsetzung eines höheren Betrags der Leistung.“
 - b) Ziffer ii) erhält folgende Fassung:
„ii) Erfüllt der Betreffende die Voraussetzungen nur nach den Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaats, ohne daß die Versicherungs- oder Wohnzeiten berücksichtigt werden müssen, die nach den Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, deren Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so wird der Betrag der geschuldeten Leistung gemäß Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) ausschließlich nach den Rechtsvorschriften, deren Voraussetzungen erfüllt sind, und unter alleiniger Berücksichtigung der nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Zeiten berechnet, es sei denn, die Berücksichtigung der Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, deren Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ermöglicht nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) die Festsetzung eines höheren Betrags der Leistung.“
 6. In Anhang 1 Teil II erhält Abschnitt „B. DÄNEMARK“ folgende Fassung:
„B. DÄNEMARK
Für die Feststellung des Anspruchs auf Sachleistungen bei Krankheit oder Mutterschaft nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) und nach Artikel 31 der Verordnung bezeichnet der Ausdruck ‚Familienangehöriger‘
1. den Ehegatten eines Arbeitnehmers, eines Selbständigen oder einer anderen Person, der bzw. die nach der Verordnung leistungsberechtigt ist, sofern der Ehegatte selbst keinen eigenständigen Leistungsanspruch nach der Verordnung hat, oder
2. ein Kind unter 18 Jahren, für das die elterliche Sorge von einer Person ausgeübt wird, die nach der Verordnung leistungsberechtigt ist.“
 7. Anhang II Teil II wird wie folgt geändert:
 - a) Der Titel erhält folgende Fassung:
„II. **Besondere Geburts- oder Adoptionsbeihilfen, die nach Artikel 1 Buchstabe u) Ziffer i) nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen**“.
 - b) Abschnitt „A. BELGIEN“ erhält folgende Fassung:
„A. BELGIEN
a) Die Geburtshilfe
b) Die Adoptionsprämie“.
 - c) Abschnitt „E. FRANKREICH“ erhält folgende Fassung:
„E. FRANKREICH
a) Die bis zum Alter von drei Monaten gewährte Kleinkinderbeihilfe
b) Die Adoptionsbeihilfe“.
 8. Anhang IIa wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt „B. DÄNEMARK“ erhält folgende Fassung:
„B. DÄNEMARK
Wohngeld für Rentner (Gesetz über die individuelle Hilfe zur Sicherung der Wohnung, durch das Gesetz Nr. 204 vom 29. März 1995 kodifizierte Fassung)“.
 - b) Abschnitt „O. VEREINIGTES KÖNIGREICH“ wird durch folgende Buchstaben ergänzt:
„h) einkommensbezogene Arbeitslosenunterstützung (Jobseekers Act 1995 vom 28. Juni 1995, Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe d) Ziffer ii) und Nummer 3, sowie Jobseekers (Northern Ireland) Order 1995 vom 18. Oktober 1995, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d) Ziffer ii) und Artikel 5)“.
 9. Anhang III Teil A wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. BELGIEN—LUXEMBURG
Artikel 2 und 4 des Abkommens vom 27. Oktober 1971 (Soziale Sicherheit in Übersee)“.
 - b) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
„9. BELGIEN—NIEDERLANDE
Artikel 2 und 4 des Abkommens vom 4. Februar 1969 (berufliche Tätigkeit in Übersee)“.
 - c) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. BELGIEN—PORTUGAL

Artikel 1 und 5 der Vereinbarung vom 13. Januar 1965 (Soziale Sicherheit der Angestellten von Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi) in der Fassung des durch den Briefwechsel vom 18. Juni 1982 geschlossenen Abkommens“.

d) In Abschnitt „35. DEUTSCHLAND—ÖSTERREICH“ erhalten Buchstabe e) Ziffern i) und ii) folgende Fassung:

- „i) die Leistungen am 1. Januar 1994 bereits erbracht werden oder erbracht werden können,
- ii) die betreffende Person vor dem 1. Januar 1994 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich genommen hat und die Leistung aus der Renten- und Unfallversicherung bis zum 31. Dezember 1994 beginnt;

dies gilt auch für Zeiten eines weiteren Rentenbezugs einschließlich einer die erste Rente ersetzenden Hinterbliebenenrente, wenn sich die Rentenbezugszeiten ununterbrochen aneinander anschließen“.

10. Anhang III Teil B wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. BELGIEN—LUXEMBURG

Artikel 2 und 4 des Abkommens vom 27. Oktober 1971 (Soziale Sicherheit in Übersee)“.

b) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. BELGIEN—NIEDERLANDE

Artikel 2 und 4 des Abkommens vom 4. Februar 1969 (berufliche Tätigkeit in Übersee)“.

c) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. BELGIEN—PORTUGAL

Artikel 1 und 5 der Vereinbarung vom 13. Januar 1965 (Soziale Sicherheit der Angestellten von Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi) in der Fassung des durch den Briefwechsel vom 18. Juni 1982 geschlossenen Abkommens“.

d) In Abschnitt „35. DEUTSCHLAND—ÖSTERREICH“ erhalten Buchstabe e) Ziffern i) und ii) folgende Fassung:

- „i) die Leistungen am 1. Januar 1994 bereits erbracht werden oder erbracht werden können,

- ii) die betreffende Person vor dem 1. Januar 1994 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich genommen hat und die Leistung aus der Renten- und Unfallversicherung bis zum 31. Dezember 1994 beginnt;

dies gilt auch für Zeiten eines weiteren Rentenbezugs einschließlich einer die erste Rente ersetzenden Hinterbliebenenrente, wenn sich die Rentenbezugszeiten ununterbrochen aneinander anschließen“.

11. In Anhang IV Teil A erhält Abschnitt „A. BELGIEN“ folgende Fassung:

„A. BELGIEN

- a) Die Rechtsvorschriften über die allgemeine Versicherung für den Fall der Invalidität, über das Sondersystem für den Fall der Invalidität der Bergarbeiter, über das Sondersystem für Seeleute der Handelsmarine.
- b) Die Rechtsvorschriften über Arbeitsunfähigkeitsversicherung für Selbständige.
- c) Die Rechtsvorschriften über die Invalidität im System der sozialen Sicherheit in Übersee und die Invaliditätsregelung für ehemalige Angestellte von Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi.“

12. In Anhang IV Teil C erhält Abschnitt „O. VEREINIGTES KÖNIGREICH“ folgende Fassung:

„O. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Alle Anträge auf Altersrente und Witwenleistungen nach Titel III Kapitel 3 der Verordnung, mit Ausnahme derjenigen, bei denen

- a) in einem am oder nach dem 6. April 1975 beginnenden maßgebenden Einkommensteuerjahr
 - i) die betreffende Person Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten nach den Rechtsvorschriften sowohl des Vereinigten Königreichs als auch eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt hat und
 - ii) eines (oder mehrere) der Steuerjahre gemäß Ziffer i) kein anspruchswirksames Jahr im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs ist;
- b) durch die Heranziehung von Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt wurden, Versicherungszeiten des Vereinigten Königreichs, die nach den vor dem 5. Juli 1948 geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, für die Zwecke des Artikels 46 Absatz 2 der Verordnung berücksichtigt werden.“

13. In Anhang V erhält die Tabelle „BELGIEN“ folgende Fassung:

„BELGIEN

Mitgliedstaat	Systeme, die von den Trägern der Mitgliedstaaten angewandt werden, welche die Entscheidung zur Anerkennung der Invalidität getroffen haben	Systeme, die von den belgischen Trägern, für welche die Entscheidung bindend ist, angewandt werden				
		Allgemeines System	Knappschaftliches System		System der Seeleute	OSSOM
			Allgemeine Invalidität	Berufsinvalidität		
FRANKREICH	1. Allgemeines System — III Gruppe (Pflegefälle) — II. Gruppe — I. Gruppe	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
	2. Landwirtschaftliches System — allgemeine Vollinvalidität — allgemeine Invalidität von mindestens zwei Dritteln — Pfelefälle	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
	3. Knappschaftliches System — allgemeine Teilinvalidität — Pfelefälle — Berufsunfähigkeit	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
	4. System der Seeleute — allgemeine Invalidität — Pfelefälle — Berufsunfähigkeit	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
ITALIEN	1. Allgemeines System — Invalidität — Invalidität Angestellte	keine Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
	2. System der Seeleute — seediensuntauglich	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung	keine Übereinstimmung
LUXEMBURG	Invalidität Arbeiter Invalidität Angestellte	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	keine Übereinstimmung“

14. Anhang VI erhält folgende Fassung:

a) Abschnitt „C. DEUTSCHLAND“ wird wie folgt geändert:

i) Die Nummern 1 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„1. Artikel 10 der Verordnung berührt nicht die Rechtsvorschriften, nach denen aus Unfällen (Berufskrankheiten) und Zeiten, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland eingetreten beziehungsweise zurückgelegt sind, Leistungen an Berechtigte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt werden.

2. a) Die pauschale Anrechnungszeit wird ausschließlich nach den deutschen Zeiten ermittelt.

b) Für die Anrechnung deutscher rentenrechtlicher Zeiten auf die knappschaftliche Rentenversicherung gelten ausschließlich die deutschen Rechtsvorschriften.

c) Für die Anrechnung deutscher Ersatzzeiten gelten ausschließlich die deutschen Rechtsvorschriften.

3. Ergeben sich aus der Durchführung der Verordnung oder weiterer Verordnungen über soziale Sicherheit für einzelne Träger der Krankenversicherung außergewöhnliche Belastungen, so können diese ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Über den Ausgleich entscheidet der Bundesverband der Ortskrankenkassen in seiner Eigenschaft als Verbindungsstelle (Krankenversicherung) im Einvernehmen mit den übrigen Spitzenverbänden der Krankenversicherung. Die zur Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Mittel werden durch Steuern aufgebracht, die sämtlichen Trägern der Krankenversicherung proportional zur durchschnittlichen Mitgliederzahl des Vorjahres, ohne Rentner, auferlegt werden.

4. § 7 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGVBI) wird auf die Staatsangehörigkeit der übrigen Mitgliedstaaten und die in deren Gebiet wohnenden Staatenlosen und Flüchtlinge wie folgt angewandt:

Freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung dürfen bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen entrichtet werden, wenn

a) die betreffende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat;

b) die betreffende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats hat und zu irgendeinem Zeitpunkt vorher in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert war;

c) der Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines Drittstaates hat, in der deutschen Rentenversicherung für wenigstens 60 Monate Beiträge entrichtet hat oder nach § 232 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGVBI) zur freiwilligen Versicherung berechtigt ist und nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats nicht pflichtversichert oder freiwillig versichert ist.“

ii) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Für den Nachweis der für die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei selbständig tätigen Handwerkern erforderlichen 18 mit Pflichtbeiträgen belegten Jahre werden auch die Pflichtversicherungszeiten berücksichtigt, die der Betreffende in einem anderen Mitgliedstaat in einem Sondersystem für Handwerker oder, falls es ein solches nicht gibt, in einem Sondersystem für Selbständige oder in dem allgemeinen System zurückgelegt hat.“

iii) Die Nummern 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

„15. Personen, die als griechische beamtete Lehrkräfte aufgrund ihrer Beschäftigung im deutschen Schuldienst neben Beiträgen zum griechischen

Sondersystem für Beamte Pflichtbeiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet haben und nach dem 31. Dezember 1978 aus der deutschen Pflichtversicherung ausgeschieden sind, werden diese Pflichtbeiträge auf Antrag nach § 210 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGVBI) erstattet. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Bestimmung zu stellen. Der Anspruch kann auch geltend gemacht werden, wenn seit dem Wegfall der Versicherungspflicht noch keine sechs Kalendermonate verstrichen sind.

§ 210 Absatz 6 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGVB) gilt nur für Zeiten, für die Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung neben Beiträgen zum griechischen Sondersystem für Beamte entrichtet worden sind, sowie für die Anrechnungszeiten, die an diese mit Pflichtbeiträgen belegten Zeiten anschließen.“

iv) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer angefügt:

„20. In den Fällen, in denen die am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des deutschen Rentenrechts anzuwenden sind, sind die Vorschriften des Anhangs VI gleichfalls in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.“

b) Der Abschnitt „L. PORTUGAL“ erhält folgende Fassung:

„L. PORTUGAL

Die unter ein Sondersystem für Krankheitsfürsorge fallenden Beamten im aktiven Dienst und im Ruhestand sowie deren Familienangehörige können Sachleistungen wegen Krankheit und/oder Mutterschaft im Fall unverzüglichen Erfordernisses während eines Aufenthalts im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats oder dann, wenn sie sich im Interesse einer ihrem Gesundheitszustand angemessenen Behandlung dorthin begeben, soweit sie die vorherige Genehmigung des portugiesischen zuständigen Trägers dazu erhalten haben, gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a) und c), Absatz 2 zweiter Satz und Absatz 3 gemäß Artikel 31 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ebenso in Anspruch nehmen wie die im Allgemeinen Sozialversicherungssystem erfaßten Arbeitnehmer und Selbständigen.“

15. Anhang VII Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in Belgien und einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat.“

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 19 wird folgender Text eingefügt:

„Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung

Artikel 19a

Sachleistungen bei Aufenthalt im zuständigen Staat — Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen als der Arbeitnehmer oder Selbständige

(1) Familienangehörige haben für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 21 der Verordnung dem Träger des Aufenthaltsorts eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß sie zum Bezug dieser Leistungen berechtigt sind. Der Träger des Wohnorts der Familienangehörigen stellt diese Bescheinigung möglichst vor ihrer Abreise aus dem Wohnmitgliedstaat aus und gibt darin gegebenenfalls insbesondere die Höchstdauer an, für die die Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats gewährt werden dürfen. Legen die Familienangehörigen die Bescheinigung nicht vor, so fordert der Träger des Aufenthaltsorts sie beim Wohnortträger an.

(2) Artikel 17 Absätze 6, 7 und 9 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend. Der Träger des Wohnorts der Familienangehörigen gilt in diesem Fall als der zuständige Träger.“

2. In Anhang 1 Abschnitt „K. ÖSTERREICH“ erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Bundesminister für Jugend und Familie, Wien“.

3. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt „A. BELGIEN“ wird wie folgt geändert:

i) Nummer 1 Buchstabe a) Ziffer ii) erhält folgende Fassung, und es wird folgender Text hinzugefügt:

„iii) Für die Personen, die dem System der sozialen Sicherheit in Übersee unterliegen: Office de sécurité sociale d'outremer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)

iv) Für die ehemaligen Angestellten in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outremer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee);“

ii) Nummer 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„Bei Anwendung des Titels V der Durchführungsverordnung: Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles — rijksinstituut voor ziekte- en invaliditeitsverzekering, Brussel — (Staatliche Anstalt für Kranken- und Invaliditätsversicherung) für Rechnung der Versicherungseinrichtungen bzw. der Hilfs- und Vorsorgekasse für Seeleute“;

iii) Nummer 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„Invalidität der Seeleute: Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins — Hulpen voorzorgskas voor zeevarenden — (Hilfs- und Vorsorgekasse für fahrende Seeleute), Antwerpen“,

und es wird folgender Text hinzugefügt:

„d) Invalidität der Personen, die dem System der sozialen Sicherheit in Übersee unterliegen: Office de sécurité sociale d'outremer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)

e) Invalidität der ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outremer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee);“

iv) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Alter, Tod (Renten)

a) Allgemeines System (Arbeiter, Angestellte, Bergleute und Seeleute): Office national des pensions, Bruxelles — Rijksdienst voor pensioenen, Brussel — (Landesrentenamnt)

- b) System für Selbständige: Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants, Bruxelles — Rijksinstituut voor de sociale verzekeringen der zelfstandigen, Brussel — (Staatliche Sozialversicherungsanstalt für Selbständige)
- c) System der sozialen Sicherheit in Übersee: Office de sécurité sociale d'outremer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)
- d) System für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outremer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)“;
- v) Unter Nummer 4 wird folgender Text hinzugefügt:
- „e) System für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outremer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)“;
- vi) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. Berufskrankheiten
- a) Im allgemeinen: Fonds des maladies professionnelles, Bruxelles — Fonds voor beroepsziekten, Brussel — (Kasse für Berufskrankheiten)
- b) System für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outremer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)“;
- vii) Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) erhält folgende Fassung:
- „Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins — Hulp- en voorzorgskas voor zeevarenden — (Hilfs- und Vorsorgekasse für Seeleute), Antwerpen“,
- und es wird folgender Text hinzugefügt:
- „iii) Für die Personen, die dem System für soziale Sicherheit in Übersee unterliegen: Office de sécurité sociale d'outremer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)
- iv) Für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outremer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)“;
- viii) Unter Nummer 6 Buchstabe b) wird folgender Text hinzugefügt:
- „iii) Für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outremer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)“;

ix) Nummer 6 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) **Berufskrankheiten**

- | | |
|---|--|
| i) Im allgemeinen: | Fonds des maladies professionnelles, Bruxelles — Fonds voor beroepsziekten, Brussel — (Kasse für Berufskrankheiten) |
| ii) Für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: | Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)“; |

x) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. **Familienleistungen**

- | | |
|---|---|
| a) System für Arbeitnehmer: | Office national des allocations familiales pour travailleurs salariés, Bruxelles — Rijksdienst voor kinderbijslag voor werknemers, Brussel — (Staatliches Amt für Familienbeihilfen an Arbeitnehmer) |
| b) System für Selbständige: | Institut national d'assurance sociales pour travailleurs indépendants, Bruxelles — Rijksinstituut voor de sociale verzekeringen der zelfstandigen, Brussel — (Staatliche Sozialversicherungsanstalt für Selbständige) |
| c) System für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: | Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)“. |

b) Der Abschnitt „K. ÖSTERREICH“ wird wie folgt geändert:

- i) In Nummer 2 erhält die bisherige Bestimmung die Bezeichnung a), und es wird folgender Buchstabe hinzugefügt:
- „b) für die Anwendung des Artikels 45 Absatz 6 der Verordnung, wenn nach den österreichischen Rechtsvorschriften keine Beitragszeiten zurückgelegt wurden:
- Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, Wien“;
- ii) in Nummer 3 Buchstaben a) und b) und Nummer 4 Buchstabe b) wird „das ... Arbeitsamt“ durch „die ... regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

4. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt „A. BELGIEN“ wird wie folgt geändert:

- i) Teil I Nummer 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
- „a) Bei der Anwendung der Artikel 17, 18, 22, 25, 28, 29, 30 und 32 der Durchführungsverordnung
- | | |
|--|--|
| i) Im allgemeinen: | die Versicherungseinrichtungen |
| ii) Für die Personen, die dem System der sozialen Sicherheit in Übersee unterliegen: | Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee) |

- iii) Für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)“;
- ii) Teil I Nummer 1 Buchstabe b) Ziffer ii) erhält folgende Fassung:
 „ii) Für Seeleute: Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins — Hulpen voorzorgskas voor zeevarenden — (Hilfs- und Vorsorgekasse für Seeleute), Antwerpen, oder die Versicherungseinrichtungen“,
 und es wird folgender Text hinzugefügt:
 „iii) Für die Personen, die dem System der sozialen Sicherheit in Übersee unterliegen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)
 iv) Für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)“;
- iii) Teil I Nummer 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
 „c) Invalidität der Seeleute: Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins — Hulpen voorzorgskas voor zeevarenden — (Hilfs- und Vorsorgekasse für Seeleute), Antwerpen“,
 und es wird folgender Text hinzugefügt:
 „d) Invalidität der Personen, die dem System der sozialen Sicherheit in Übersee unterliegen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)
 e) Invalidität der ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)“;
- iv) Teil I Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Alter, Tod (Renten)
 a) Allgemeines System (Arbeiter, Angestellte, Bergleute und Seeleute): Office national des pensions, Bruxelles — Rijksdienst voor pensioenen, Brussel — (Landesrentenamt)
 b) System für Selbständige: Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants, Bruxelles — Rijksinstituut voor de sociale verzekeringen der zelfstandigen, Brussel — (Staatliche Sozialversicherungsanstalt für Selbständige)
 c) System der sozialen Sicherheit in Übersee: Office de sécurité d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)

- d) System für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)“;
- v) in Teil I Nummer 4 werden nach dem Wort „Versicherungseinrichtungen“ in einer neuen Zeile die Worte „Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)“ hinzugefügt;
- vi) in Teil I Nummer 5 werden nach den Worten „Fonds des maladies professionnelles, Bruxelles — Fonds voor beroepsziekten, Brussel — (Kasse für Berufskrankheiten)“ in einer neuen Zeile die Worte „Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)“ hinzugefügt;
- vii) Teil I Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Sterbegeld

- i) Im allgemeinen: Die Versicherungseinrichtungen zusammen mit dem Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles — Rijksinstituut voor ziekte- en invaliditeitsverzekering, Brussel — (Staatliche Anstalt für Kranken- und Invaliditätsversicherung)
- ii) Für die Personen, die dem System für soziale Sicherheit in Übersee unterliegen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)
- iii) Für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)“;
- viii) Teil I Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Familienleistungen

- a) Arbeitnehmer: Office national des allocations familiales pour travailleurs salariés, Bruxelles — Rijksdienst voor kinderbijslag voor werknemers, Brussel — (Staatliches Amt für Familienbeihilfen an Arbeitnehmer)
- b) Selbständige: Institut national d'assurance sociales pour travailleurs indépendants, Bruxelles — Rijksinstituut voor de sociale verzekeringen der zelfstandigen, Brussel — (Staatliche Sozialversicherungsanstalt für Selbständige)
- c) Für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)“;

ix) Teil II erhält folgende Fassung:

„II. TRÄGER DES AUFENTHALTSORTS

1. Krankheit, Mutterschaft:

Office national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles — Rijksinstituut voor ziekte- en invalideitsverzekering, Brussel — (Staatliche Anstalt für Kranken- und Invaliditätsversicherung), über die Versicherungseinrichtungen
Office de sécurité sociale d'outremer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)

2. Arbeitsunfall:

Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles — Rijksinstituut voor ziekte- en invalideitsverzekering, Brussel — (Staatliche Anstalt für Kranken- und Invaliditätsversicherung), über die Versicherungseinrichtungen
Office de sécurité sociale d'outremer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)

3. Berufskrankheit:

Fonds des maladies professionnelles, Bruxelles — Fonds voor beroepsziekten, Brussel — (Kasse für Berufskrankheiten)
Office de sécurité sociale d'outremer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)“;

b) In Nummer 4 und Nummer 5 Buchstabe b) des Abschnitts „K. ÖSTERREICH“ wird „das ... Arbeitsamt“ durch „die...regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

5. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt „A. BELGIEN“ wird wie folgt geändert:

i) Nummer 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„Für Seeleute:

Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins — Hulpen voorzorgskas voor zeevarenden — (Hilfs- und Vorsorgekasse für Seeleute), Antwerpen“,

und es wird folgender Text hinzugefügt:

„c) Für Personen, die dem System für soziale Sicherheit in Übersee unterliegen:

Office de sécurité sociale d'outremer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)

- d) Für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)“;
- ii) Nummer 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
- „1c) Invalidität der Seeleute: Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins — Hulpen voorzorgskas voor zeevarenden — (Hilfs- und Vorsorgekassen für Seeleute), Antwerpen“,
- und es wird folgender Text hinzugefügt:
- „d) Invalidität der Personen, die dem System für soziale Sicherheit in Übersee unterliegen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)
- e) Invalidität der ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)“
- iii) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Alter und Tod (Renten)
- a) Bei der Anwendung der Artikel 41 bis 43 und 45 bis 50 der Durchführungsverordnung:
- i) Für Arbeiter, Angestellte, Bergleute und Seeleute Office national des pensions, Bruxelles — Rijksdienst voor pensioenen, Brussel — (Landesrentenamts)
- ii) Für Selbständige: Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants, Bruxelles — Rijksinstituut voor de sociale verzekeringen der zelfstandigen, Brussel — (Landesanstalt für die Sozialversicherungen der Selbständigen, Brüssel)
- iii) Für die Personen, die dem System der sozialen Sicherheit in Übersee unterliegen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)
- iv) Für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)
- b) Bei Anwendung des Artikels 45 (zahlender Träger), des Artikels 53 Absatz 1, des Artikels 110 und des Artikels 111 Absätze 1 und 2 der Durchführungsverordnung:
- i) Für Arbeiter, Angestellte, Bergleute, Seeleute und Selbständige: Office national des pensions, Bruxelles — Rijksdienst voor pensioenen, Brussel — (Landesrentenamts)

- ii) Für Personen, die dem System der sozialen Sicherheit in Übersee unterliegen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)
- iii) Für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)“;
- iv) in Nummer 4 Buchstabe a) werden nach den Worten „Fonds des accidents du travail, Bruxelles — Fonds voor arbeidsongevallen, Brussel — (Kasse für Arbeitsunfälle)“ in einer neuen Zeile die Worte „Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)“ hinzugefügt;
- v) in Nummer 4 Buchstabe b) werden nach den Worten „Ministère de la Prévoyance sociale, Bruxelles — Ministerie voor Sociale Voorzorg, Brussel — (Ministerium für Sozialordnung)“ in einer neuen Zeile die Worte „Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)“ hinzugefügt;
- vi) Nummer 5 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
- „Für Seeleute: Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins — Hulpen voorzorgskas voor zeevarenden — (Hilfs- und Vorsorgekasse für Seeleute), Antwerpen“,
- und es wird folgender Text hinzugefügt:
- „c) Für die Personen, die dem System der sozialen Sicherheit in Übersee unterliegen: Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)
- d) Für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen Office de sécurité d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)“;
- vii) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
- „7. Familienleistungen
- a) Für Arbeitnehmer: Office national des allocations familiales pour travailleurs salariés, Bruxelles — Rijksdienst voor kinderbijslag voor werknemers, Brussel — (Staatliches Amt für Familienbeihilfen an Arbeitnehmer)
- b) Für Selbständige: Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants, Bruxelles — Rijksdienst voor de sociale verzekeringen der zelfstandigen, Brussel — (Landesanstalt für die Sozialversicherung der Selbständigen)
- c) Für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen Office de sécurité d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)“;

- b) Abschnitt „K. ÖSTERREICH“ wird wie folgt geändert:
- i) In Nummer 2 Buchstabe a) werden die Worte „Landesarbeitsamt Salzburg, Salzburg“ durch „Landesgeschäftsstelle Salzburg des Arbeitsmarktservice, Salzburg“ ersetzt;
 - ii) in Nummer 2 Buchstabe b) werden die Worte „Landesarbeitsamt Wien, Wien“ durch „Landesgeschäftsstelle Wien des Arbeitsmarktservice, Wien“ ersetzt;
 - iii) in Nummer 3 Buchstabe a) werden die Worte „Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie“ durch „Bundesministerium für Jugend und Familie“ ersetzt.
 - iv) Nummer 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
 - „b) Karenzurlaubsgeld
 - i) für die Beziehungen zu Deutschland:
Landesgeschäftsstelle Salzburg des Arbeitsmarktservice, Salzburg;
 - ii) in allen anderen Fällen:
Landesgeschäftsstelle Wien des Arbeitsmarktservice, Wien.“
6. Anhang 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer „4. BELGIEN—FRANKREICH“ wird folgende Ziffer angefügt:
 - „i) Briefwechsel vom 21. November 1994 und 8. Februar 1995 über die Verrechnungsmodalitäten bei gegenseitigen Forderungen nach den Artikeln 93, 94, 95 und 96 der Durchführungsverordnung“.
 - b) In Nummer „8. BELGIEN—LUXEMBURG“ werden die Buchstaben a), b) und f) gestrichen.
 - c) In Nummer „23. DÄNEMARK—ÖSTERREICH“ wird das Wort „keine“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Vereinbarung vom 13. Februar 1995 über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit“.
 - d) Der Nummer „53. FRANKREICH—ITALIEN“ wird folgender Buchstabe angefügt:
 - „c) Ergänzende Briefwechsel vom 22. März und 15. April 1994 über die Verrechnungsmodalitäten bei gegenseitigen Forderungen nach den Artikeln 93, 94, 95, und 96 der Durchführungsverordnung“.
 - e) In Nummer „82. ITALIEN—VEREINIGTES KÖNIGREICH“ wird das Wort „keine“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Briefwechsel vom 1. Februar und 16. Februar 1995 zu Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (Erstattung oder Verzicht auf Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen) und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle)“.
 - f) In Nummer „84. LUXEMBURG—ÖSTERREICH“ wird das Wort „keine“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Vereinbarung vom 22. Juni 1995 über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit“.

- g) In Nummer „95. ÖSTERREICH—FINNLAND“ wird das Wort „keine“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Vereinbarung vom 23. Juni 1994 über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit“.

- h) Der Nummer „97. ÖSTERREICH—VEREINIGTES KÖNIGREICH“ wird folgender Buchstabe angefügt:

„c) Vereinbarung vom 30. November 1994 über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit“.

7. Anhang 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt „A. BELGIEN“ wird wie folgt geändert:

„i) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

Bei Anwendung des Artikels 14b Absatz 1 der Verordnung und des Artikels 11 der Durchführungsverordnung:

Caisse de secours de prévoyance en faveur des marins — Hulp- en voorzorgskas voor zeevarenden — (Hilfs- und Vorsorgekasse für Seeleute), Antwerpen“;

ii) Nummer 6 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Krankheit, Mutterschaft und Arbeitsunfälle:

i) Im allgemeinen:

Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles — Rijksinstituut voor ziekte- en invaliditeitsverzekering, Brussel — (Staatliche Anstalt für Kranken- und Invaliditätsversicherung)

ii) Für die Personen, die dem System der sozialen Sicherheit in Übersee unterliegen:

Office de sécurité sociale d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)

iii) Für die ehemals in Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beschäftigten Personen:

Office de sécurité d'outre-mer, Bruxelles — Dienst voor overzeese sociale zekerheid, Brussel — (Amt für soziale Sicherheit in Übersee)“.

- b) In Abschnitt „J. NIEDERLANDE“ Nummer 1 werden die Worte „Sociale Verzekeringsraad (Sozialversicherungsrat), Zoetermeer“ durch die Worte „Sociale Verzekeringsbank (Sozialversicherungsanstalt), Amstelveen“ ersetzt.

- c) Abschnitt „K. ÖSTERREICH“ wird wie folgt geändert:

i) Nummer 1 wird gestrichen;

ii) in Nummer 2 werden die Worte „Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie“ durch „Bundesminister für Jugend und Familie“ ersetzt;

iii) Nach der Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„3. Für die Anwendung von Artikel 14d Absatz 3 der Verordnung der zuständige Träger“;

iv) in den Nummern 5 und 6 wird „das ... Arbeitsamt“ durch „die ... regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice“ ersetzt;

v) in Nummer 7 Buchstabe b) werden die Worte „Landesarbeitsamt Wien“ durch „Landesgeschäftsstelle Wien des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Hinsichtlich der Leistungen bei Alter und an Hinterbliebene gilt Artikel 1 Nummer 5 mit Wirkung vom 1. Juni 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ATIENZA SERNA

RICHTLINIE 95/63/EG DES RATES

vom 5. Dezember 1995

zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren von Artikel 189c des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 118a des Vertrags sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, die die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen.

Nach demselben Artikel sollen diese Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

Die Einhaltung von Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Benutzung von Arbeitsmitteln ist eine unabdingbare Voraussetzung, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten.

Infolgedessen ist es wichtig, daß die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um die Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch die Unternehmen, insbesondere durch die kleinen und mittleren Unternehmen, zu erleichtern. Diese Maßnahmen können Ausbildungs- und Informationsaktionen umfassen, die an die Besonderheiten der einzelnen Wirtschaftssektoren angepaßt sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 104 vom 12. 4. 1994, S. 4, und ABl. Nr. C 246 vom 22. 9. 1995, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 397 vom 31. 12. 1994, S. 13.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 17. Februar 1995 (ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1995, S. 175), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 24. Juli 1995 (ABl. Nr. C 281 vom 25. 10. 1995, S. 41) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 17. November 1995 (ABl. Nr. C 323 vom 4. 12. 1995).

Die aufgrund von Artikel 118a des Vertrags erlassenen Bestimmungen hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen beizubehalten oder zu treffen, die mit dem Vertrag vereinbar sind.

In Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 89/655/EWG ⁽⁴⁾ ist vorgesehen, daß zusätzliche Mindestvorschriften für Arbeitsmittel gemäß Ziffer 3 des Anhangs nach dem Verfahren des Artikels 118a des Vertrags in den Anhang eingefügt werden.

Die vorliegende Richtlinie soll sich darauf beschränken, die zu erreichenden Ziele und die zu berücksichtigenden Grundsätze festzulegen; den Mitgliedstaaten bleibt es überlassen, in ihrem innerstaatlichen Recht näher zu regeln, wie die Einhaltung und Verbesserung dieser Vorschriften gewährleistet werden kann.

Die Mitgliedstaaten legen nach Anhörung der Sozialpartner unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Praktiken die Modalitäten fest, mit denen ein Sicherheitsniveau erreicht werden kann, das den mit Anhang II verfolgten Zielen entspricht.

Diese Richtlinie ist ein konkreter Bestandteil der Verwirklichung der sozialen Dimension des Binnenmarktes —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 89/655/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) und Buchstabe b) wird nach den Worten „des Anhangs“ die Ziffer „I“ eingefügt;

b) dem Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989, S. 13.

„c) im Fall besonderer Arbeitsmittel, die den Vorschriften des Anhangs I Nummer 3 unterliegen und den Arbeitnehmern am 5. Dezember 1998 im Unternehmen bzw. Betrieb bereits zur Verfügung stehen, unbeschadet Buchstabe a) Ziffer i) und abweichend von Buchstabe a) Ziffer ii) und von Buchstabe b) spätestens vier Jahre nach diesem Zeitpunkt den Mindestvorschriften im Sinne des Anhangs I entsprechen.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Die Mitgliedstaaten legen nach Anhörung der Sozialpartner unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Praktiken die Modalitäten fest, mit denen ein Sicherheitsniveau erreicht werden kann, das den mit Anhang II verfolgten Zielen entspricht.“

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 4a

Überprüfung der Arbeitsmittel

(1) Der Arbeitgeber sorgt dafür, daß die Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, durch im Sinne der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Praktiken hierzu befähigte Personen nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme einer Erstüberprüfung und nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort einer Überprüfung unterzogen werden, um sich von der korrekten Montage und vom korrekten Funktionieren dieser Arbeitsmittel zu überzeugen.

(2) Der Arbeitgeber sorgt dafür, daß die Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, welche zu gefährlichen Situationen führen können,

— durch im Sinne der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Praktiken hierzu befähigte Personen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls erprobt werden und

— durch im Sinne der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Praktiken hierzu befähigte Personen jedes Mal einer außerordentlichen Überprüfung unterzogen werden, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können, beispielsweise Veränderungen, Unfälle, Naturereignisse, längere Zeiträume, in denen das Arbeitsmittel nicht benutzt wurde,

damit die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften eingehalten und diese Schäden rechtzeitig entdeckt und behoben werden können.

(3) Die Ergebnisse der Überprüfungen müssen schriftlich festgehalten werden und den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen. Sie werden während eines angemessenen Zeitraums aufbewahrt.

Werden die betreffenden Arbeitsmittel außerhalb des Unternehmens eingesetzt, ist ihnen ein Nachweis über die Durchführung der letzten Überprüfung beizufügen.

(4) Die Mitgliedstaaten legen die Modalitäten dieser Überprüfungen fest.“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 5a

Ergonomie und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der Arbeitsplatz und die Körperhaltung, die die Arbeitnehmer bei der Benutzung der Arbeitsmittel einnehmen müssen, sowie die ergonomischen Grundsätze sind vom Arbeitgeber bei der Anwendung der Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in jeder Hinsicht zu berücksichtigen.“

4. Dem Artikel 6 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Arbeitnehmer müssen auf die sie betreffenden Gefährdungen, auf die in ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung vorhandenen Arbeitsmittel sowie auf entsprechende Veränderungen aufmerksam gemacht werden, sofern diese Veränderungen jeweils Arbeitsmittel in ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung betreffen, auch wenn sie diese Arbeitsmittel nicht direkt benutzen.“

5. In Artikel 8 werden die Worte „ihres Anhangs“ durch die Worte „ihrer Anhänge“ ersetzt.

6. In Artikel 9:

— werden in der Überschrift die Worte „des Anhangs“ durch die Worte „der Anhänge“ ersetzt;

— wird in Absatz 1 nach dem Wort „Anhangs“ bzw. „Anhang“ jeweils die Ziffer „I“ eingefügt;

— werden in Absatz 2 die Worte „des Anhangs“ durch die Worte „der Anhänge“ ersetzt.

7. Der Anhang wird zu Anhang I; er wird gemäß Anhang I dieser Richtlinie geändert.

8. Es wird ein Anhang II angefügt, dessen Wortlaut in Anhang II dieser Richtlinie enthalten ist.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vor dem 5. Dezember 1998 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder bereits erlassen haben.

(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß regelmäßig einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 5. Dezember 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. A. GRÍÑÁN

ANHANG I

Der Anhang der Richtlinie 89/655/EWG (der zu Anhang I wird) wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkung wird durch den nachstehenden Absatz ergänzt:

„Sofern die nachstehenden Mindestvorschriften für bereits in Betrieb genommene Arbeitsmittel gelten, erfordern sie nicht unbedingt dieselben Maßnahmen wie die grundlegenden Anforderungen, die für neue Arbeitsmittel gelten.“

2. Nummer 2.1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Betätigungssysteme müssen sicher sein; bei ihrer Auswahl sind die Ausfälle, Störungen und Zwänge zu berücksichtigen, die im Rahmen der geplanten Nutzung vorhersehbar sind.“

3. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. **Zusätzliche Mindestvorschriften für besondere Arbeitsmittel**

3.1. *Mindestvorschriften für mobile, selbstfahrende oder nicht selbstfahrende Arbeitsmittel*

- 3.1.1. Mobile Arbeitsmittel mit mitfahrendem(n) Arbeitnehmer(n) müssen so ausgerüstet sein, daß die Gefahren für den (die) Arbeitnehmer während des Transports reduziert werden.

Dies gilt auch für die Risiken eines Kontakts der Arbeitnehmer mit Rädern und Ketten und eines Einklemmens durch diese.

- 3.1.2. Sofern durch das plötzliche Blockieren der Energieübertragungsvorrichtungen zwischen mobilen Arbeitsmitteln und ihren Zusatzausrüstungen und/oder Anhängern spezifische Risiken entstehen können, muß dieses Arbeitsmittel so ausgerüstet oder umgestaltet werden, daß ein Blockieren der Energieübertragungsvorrichtungen verhindert wird.

Sofern sich ein solches Blockieren nicht vermeiden läßt, sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um gefährliche Folgen für die Arbeitnehmer zu verhindern.

- 3.1.3. Sofern die Vorrichtungen zur Energieübertragung zwischen mobilen Arbeitsmitteln beim Schleifen auf dem Boden verschmutzen oder beschädigt werden können, sind Aufhängevorrichtungen vorzusehen.

- 3.1.4. Bei mobilen Arbeitsmitteln mit mitfahrendem(n) Arbeitnehmer(n) sind unter tatsächlichen Einsatzbedingungen die Risiken aus einem Überrollen oder Kippen des Arbeitsmittels zu begrenzen, und zwar

- durch eine Schutzeinrichtung, die verhindert, daß das Arbeitsmittel um mehr als eine Vierteldrehung kippt, oder
- durch eine Einrichtung, die gewährleistet, daß ein ausreichender Freiraum um den/die mitfahrenden Arbeitnehmer erhalten bleibt, sofern die Kippbewegung mehr als eine Vierteldrehung ausmachen kann, oder
- durch eine andere Einrichtung mit gleicher Schutzwirkung.

Diese Schutzeinrichtungen können Bestandteil des Arbeitsmittels sein.

Diese Schutzeinrichtungen sind nicht erforderlich, sofern das Arbeitsmittel während der Benutzung stabilisiert wird oder wenn ein Überrollen oder Kippen des Arbeitsmittels aufgrund der Bauart unmöglich ist.

Besteht die Gefahr, daß ein mitfahrender Arbeitnehmer bei einem Überrollen oder Kippen des Arbeitsmittels zwischen Teilen des Arbeitsmittels und dem Boden zerquetscht wird, ist ein Rückhaltesystem für den/die mitfahrenden Arbeitnehmer einzubauen.

- 3.1.5. Flurförderzeuge mit aufsitzendem Arbeitnehmer bzw. aufsitzenden Arbeitnehmern sind so zu gestalten oder auszurüsten, daß die Risiken durch ein Kippen des Flurförderzeuges begrenzt werden, z.B.:

- durch Verwendung einer Fahrerkabine oder
 - mit einer Einrichtung, die verhindert, daß das Flurförderzeug kippt, oder
 - mit einer Einrichtung, die gewährleistet, daß bei einem kippenden Flurförderzeug für den/die aufsitzenden Arbeitnehmer zwischen Flur und Teilen des Flurförderzeuges ein ausreichender Freiraum verbleibt, oder
 - mit einer Einrichtung, die bewirkt, daß der/die Arbeitnehmer auf dem Fahrersitz gehalten wird/werden, so daß er/sie von Teilen des umstürzenden Flurförderzeuges nicht erfaßt werden kann/können.
- 3.1.6. Die selbstfahrenden mobilen Arbeitsmittel, deren Fortbewegung mit Risiken für die Arbeitnehmer verbunden ist, müssen folgende Bedingungen erfüllen:
- a) Sie sind mit Vorrichtungen zu versehen, die ein unerlaubtes Ingangsetzen verhindern;
 - b) sie sind mit geeigneten Vorrichtungen zu versehen, durch die die Folgen eines möglichen Zusammenstoßes bei gleichzeitiger Bewegung mehrerer schienengebundener Arbeitsmittel verringert werden;
 - c) sie sind mit einer Abbrems- und Stoppvorrichtung zu versehen; sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, muß eine durch eine leicht zugängliche Steuerung oder eine Automatik ausgelöste Notvorrichtung das Abbremsen und Anhalten im Falle des Versagens der Hauptvorrichtung ermöglichen;
 - d) reicht die direkte Sicht des Fahrers nicht aus, um die Sicherheit zu gewährleisten, sind geeignete Hilfsvorrichtungen zur Verbesserung der Sicht anzubringen;
 - e) sofern sie für den Einsatz bei Nacht oder in unbeleuchteter Umgebung vorgesehen sind, müssen sie mit einer den durchzuführenden Arbeiten entsprechenden Beleuchtungsvorrichtung versehen werden und ausreichend Sicherheit für die Arbeitnehmer bieten;
 - f) sofern durch sie selbst oder ihre Anhänger und/oder Ladungen ein Brandrisiko besteht, das Arbeitnehmer in Gefahr bringen kann, sind sie mit entsprechenden Brandbekämpfungseinrichtungen auszurüsten, außer wenn diese am Einsatzort an ausreichend nahe liegenden Stellen vorhanden sind;
 - g) sofern sie ferngesteuert sind, müssen sie automatisch anhalten, wenn sie aus dem Kontrollbereich herausfahren;
 - h) sofern sie ferngesteuert sind und unter normalen Einsatzbedingungen mit Arbeitnehmern zusammenstoßen oder diese einklemmen können, sind sie mit entsprechenden Schutzvorrichtungen auszurüsten, es sei denn, daß andere geeignete Vorrichtungen die Gefahr eines Zusammenstoßes in Grenzen halten.
- 3.2. *Mindestvorschriften für Arbeitsmittel zum Heben von Lasten*
- 3.2.1. Werden Arbeitsmittel zum Heben von Lasten auf Dauer montiert, muß ihre Festigkeit und ihre Stabilität während der Benutzung gewährleistet werden, wobei insbesondere die zu hebenden Lasten und die Belastungen der Aufhängungspunkte oder der Verankerungspunkte an den tragenden Teilen zu berücksichtigen sind.
- 3.2.2. Maschinen zum Heben von Lasten müssen mit einem deutlich sichtbaren Hinweis auf ihre zulässige Tragfähigkeit und gegebenenfalls mit einem Schild versehen sein, auf dem die zulässige Tragfähigkeit für die einzelnen Betriebszustände der Maschine angegeben ist.
- Lastaufnahmeeinrichtungen sind so zu kennzeichnen, daß ihre für eine sichere Benutzung grundlegenden Eigenschaften zu erkennen sind.
- Ist das Arbeitsmittel nicht zum Heben von Arbeitnehmern vorgesehen und besteht die Möglichkeit von Verwechslungen, muß eine entsprechende Kennzeichnung deutlich sichtbar angebracht werden.
- 3.2.3. Werden Arbeitsmittel auf Dauer montiert, so hat die Montage das Risiko zu reduzieren, daß die Lasten:
- a) auf Arbeitnehmer aufprallen;
 - b) sich ungewollt gefährlich verlagern oder im freien Fall herabstürzen; oder
 - c) unbeabsichtigt ausgehakt werden.

3.2.4. Maschinen zum Heben oder Fortbewegen von Arbeitnehmern müssen so beschaffen sein,

- a) daß die Gefahr eines Absturzes des Lastaufnahmemittels, sofern ein solches vorhanden ist, mit geeigneten Vorrichtungen verhindert wird;
- b) daß das Risiko des Herausfallens des Benutzers aus dem Lastaufnahmemittel, sofern ein solches vorhanden ist, vermieden wird;
- c) daß die Gefahr des Quetschens oder des Einklemmens des Benutzers bzw. des Zusammenstoßes mit dem Benutzer, insbesondere infolge eines unbeabsichtigten Kontakts mit Gegenständen, vermieden wird;
- d) daß die Sicherheit der bei einer Panne im Lastaufnahmemittel festsitzenden Personen gewährleistet und ihre Befreiung ermöglicht wird.

Können wegen des Standorts und des Höhenunterschieds die unter Buchstabe a) genannten Risiken durch keinerlei Sicherheitsvorrichtung vermieden werden, ist ein Seil mit einem erhöhten Sicherheitskoeffizienten anzubringen und dessen einwandfreier Zustand an jedem Arbeitstag zu überprüfen“.

ANHANG II

„ANHANG II

BESTIMMUNGEN NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 3 BETREFFEND DIE BENUTZUNG DER ARBEITSMITTEL

0. Vorbemerkung

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie und sofern mit den betreffenden Arbeitsmitteln ein entsprechendes Risiko verbunden ist.

1. Allgemeine, für alle Arbeitsmittel gültige Bestimmungen

- 1.1. Die Arbeitsmittel sind so zu installieren, anzuordnen und zu benutzen, daß die Risiken für ihre Benutzer und die übrigen Arbeitnehmer beispielsweise dadurch reduziert werden, daß genügend freier Raum zwischen den beweglichen Bauteilen der Arbeitsmittel und festen oder beweglichen Bauteilen in ihrer Umgebung vorhanden ist und daß alle verwendeten oder erzeugten Energieformen und Stoffe sicher zugeführt und/oder entfernt werden können.
- 1.2. Der Auf- und Abbau der Arbeitsmittel muß sicher durchgeführt werden können, insbesondere unter Berücksichtigung möglicher Anweisungen des Herstellers.
- 1.3. Die Arbeitsmittel, die während ihrer Benutzung vom Blitz getroffen werden können, müssen durch geeignete Vorrichtungen oder Maßnahmen vor den Auswirkungen des Blitzschlags geschützt werden.

2. Bestimmungen betreffend die Benutzung mobiler, selbstfahrender oder nicht selbstfahrender Arbeitsmittel

- 2.1. Das Führen selbstfahrender Arbeitsmittel bleibt den Arbeitnehmern vorbehalten, die im Hinblick auf das sichere Führen dieser Arbeitsmittel eine angemessene Unterweisung erhalten haben.
- 2.2. Wird ein Arbeitsmittel in einem Arbeitsbereich eingesetzt, sind geeignete Verkehrsregeln festzulegen und einzuhalten.
- 2.3. Um zu verhindern, daß sich Arbeitnehmer zu Fuß im Arbeitsbereich von selbstfahrenden Arbeitsmitteln aufhalten, sind organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Ist die Anwesenheit von laufenden und stehenden Arbeitnehmern zur korrekten Durchführung der Arbeiten erforderlich, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um Verletzungen dieser Arbeitnehmer durch die Arbeitsmittel zu verhindern.

- 2.4. Das Mitfahren von Arbeitnehmern auf mobilen, mechanisch bewegten Arbeitsmitteln ist nur auf sicheren und für diesen Zweck ausgerüsteten Plätzen erlaubt. Müssen Arbeiten während des Fahrens durchgeführt werden, ist gegebenenfalls die Geschwindigkeit anzupassen.
- 2.5. Mobile Arbeitsmittel mit Verbrennungsmotor dürfen nur dann in Arbeitsbereichen benutzt werden, wenn sichergestellt ist, daß Luft, die für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer ungefährlich ist, in ausreichender Menge vorhanden ist.

3. Bestimmungen betreffend die Benutzung von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten**3.1. Allgemeine Bestimmungen**

- 3.1.1. Die demontierbaren oder mobilen Arbeitsmittel zum Heben von Lasten sind so zu benutzen, daß, soweit unter Berücksichtigung der Art des Bodens vorhersehbar, die Standsicherheit des Arbeitsmittels während des Einsatzes gewährleistet ist.

- 3.1.2. Das Heben von Arbeitnehmern ist nur mit für diesen Zweck vorgesehenen Arbeitsmitteln und Zusatzausrüstungen erlaubt.

Unbeschadet des Artikels 5 der Richtlinie 89/391/EWG ist das Heben von Arbeitnehmern durch hierfür nicht vorgesehene Arbeitsmittel ausnahmsweise zulässig, sofern geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, die die Sicherheit im Einklang mit einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Praktiken gewährleisten, in denen eine angemessene Überwachung vorgesehen ist.

Während der Anwesenheit von Arbeitnehmern auf Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten muß der Steuerstand ständig besetzt sein. Die gehobenen Arbeitnehmer müssen über ein sicheres Kommunikationsmittel verfügen. Ihre Bergung im Gefahrenfall muß im voraus geplant worden sein.

- 3.1.3. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, damit sich keine Arbeitnehmer unter hängenden Lasten aufhalten, es sei denn, dies ist für den reibungslosen Ablauf der Arbeiten erforderlich.

Es ist untersagt, hängende Lasten über ungeschützten Arbeitsplätzen, an denen sich für gewöhnlich Arbeitnehmer aufhalten, zu bewegen.

In Fällen, in denen ein reibungsloser Ablauf der Arbeiten anders nicht gewährleistet werden kann, sind geeignete Maßnahmen festzulegen und anzuwenden.

- 3.1.4. Die Anschlagmittel sind entsprechend den zu handhabenden Lasten, den Greifpunkten, der Einhakovorrichtung den Witterungsbedingungen sowie der Art und Weise des Anschlagens auszuwählen. Sofern sie nach der Benutzung nicht getrennt werden, sind Verbindungen von Anschlagmitteln deutlich zu kennzeichnen, um den Benutzer über deren Eigenschaften zu unterrichten.

- 3.1.5. Die Anschlagmittel sind so aufzubewahren, daß ihre Beschädigung und die Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit ausgeschlossen sind.

3.2. *Arbeitsmittel zum Heben von nichtgeführten Lasten.*

- 3.2.1. Sind zwei oder mehrere Arbeitsmittel zum Heben von nichtgeführten Lasten an einem Arbeitsplatz so aufgebaut oder montiert, daß sich ihre Aktionsbereiche überschneiden, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Zusammenstöße zwischen den Lasten und/oder den Bauteilen der Arbeitsmittel selbst zu verhindern.

- 3.2.2. Während des Einsatzes eines mobilen Arbeitsmittels zum Heben von nichtgeführten Lasten sind Maßnahmen zu treffen, um dessen Kippen, Überrollen und gegebenenfalls dessen Verschieben und Abrutschen zu verhindern. Die korrekte Durchführung dieser Maßnahmen ist zu überprüfen.

- 3.2.3. Kann die Person, die ein Arbeitsmittel zum Heben von nichtgeführten Lasten bedient, den gesamten Weg der Last weder direkt noch durch Zusatzgeräte, die nützliche Informationen liefern, beobachten, ist eine für die Signale verantwortliche Person, die mit der Bedienungsperson in Verbindung steht, einzuteilen, um diese zu führen; ferner sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, um Zusammenstöße mit der Last zu verhindern, die die Arbeitnehmer gefährden könnten.

- 3.2.4. Der Arbeitsablauf ist so zu gestalten, daß Lasten sicher von Hand ein- und ausgehängt werden können; dabei ist insbesondere zu gewährleisten, daß die betreffenden Arbeitnehmer direkt oder indirekt den Vorgang steuern.

- 3.2.5. Alle Hebevorgänge sind ordnungsgemäß zu planen und so zu beaufsichtigen und durchzuführen, daß die Sicherheit der Arbeitnehmer geschützt wird.

Insbesondere dann, wenn eine Last gleichzeitig durch zwei oder mehrere Arbeitsmittel zum Heben von nichtgeführten Lasten angehoben werden soll, ist ein Verfahren festzulegen und anzuwenden, das eine ordnungsgemäße Koordinierung des Bedienungspersonals sicherstellt.

- 3.2.6. Können die Arbeitsmittel zum Heben von nichtgeführten Lasten diese Lasten bei einem teilweisen oder vollständigen Energieausfall nicht halten, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, daß Arbeitnehmer daraus herrührenden Gefahren ausgesetzt werden.

Hängende Lasten dürfen nicht unüberwacht bleiben, es sei denn, daß der Zugang zum Gefahrenbereich verhindert wird, die Last ohne jede Gefährdung eingehängt wurde und sicher im hängenden Zustand gehalten wird.

- 3.2.7. Die Benutzung von Arbeitsmitteln zum Heben von nichtgeführten Lasten im Freien muß eingestellt werden, sobald sich die Wetterbedingungen derart verschlechtern, daß die Funktionsicherheit beeinträchtigt wird und die Arbeitnehmer hierdurch Gefahren ausgesetzt werden. Angemessene Schutzmaßnahmen, die insbesondere das Umkippen des Arbeitsmittels verhindern sollen, müssen getroffen werden, um Gefahren für die Arbeitnehmer zu verhindern.“
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Dezember 1995

über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Männern und Frauen (1996-2000)

(95/593/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat sechs Richtlinien, zwei Empfehlungen und zehn Entschlüsse im Bereich der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit von Männern und Frauen angenommen ⁽⁴⁾.
- (2) Diese Richtlinien und sonstigen Rechtsakte haben entscheidend zur Verbesserung der Situation der Frauen beigetragen.
- (3) Die Gleichbehandlung und die Chancengleichheit von Männern und Frauen sind Grundprinzipien, die im Gemeinschaftsrecht verankert wurden.

Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1979, S. 24);

Richtlinie 86/378/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. L 225 vom 12. 8. 1986, S. 40);

Richtlinie 86/613/EWG des Rates vom 11. Dezember 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit — auch in der Landwirtschaft — ausüben, sowie über den Mutterschutz (ABl. Nr. L 359 vom 19. 12. 1986, S. 56);

Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (ABl. Nr. L 348 vom 28. 11. 1992, S. 1);

Empfehlung 84/635/EWG des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen (ABl. Nr. L 331 vom 19. 12. 1984, S. 34);

Empfehlung 92/241/EWG des Rates vom 31. März 1992 zur Kinderbetreuung (ABl. Nr. L 123 vom 8. 5. 1992, S. 16);

Entschluß des Rates vom 12. Juli 1982 zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (ABl. Nr. C 186 vom 21. 7. 1982, S. 3);

Entschluß des Rates vom 7. Juni 1984 zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 161 vom 21. 6. 1984, S. 4);

Entschluß des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 3. Juni 1985 mit einem Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit für Mädchen und Jungen im Bildungswesen (ABl. Nr. C 166 vom 5. 7. 1985, S. 1);

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 306 vom 17. 11. 1995, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 323 vom 4. 12. 1995.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 22. November 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (ABl. Nr. L 45 vom 19. 2. 1975, S. 19);

Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 40);

- (4) Die Staats- und Regierungschefs haben anlässlich der Tagung des Europäischen Rates von Essen am 10. und 11. Dezember 1994 und von Cannes am 26. und 27. Juni 1995 unterstrichen, daß die Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit die vordringlichste Aufgabe der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten ist.
- (5) Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben in ihrer Entschließung vom 6. Dezember 1994 zur gleichberechtigten Teilhabe der Frauen an einer beschäftigungsintensiven Wachstumsstrategie der Europäischen Union⁽¹⁾ an die Kommission verschiedene Ersuchen im Hinblick auf die Planung des vierten Aktionsprogramms 1996-2000 für die Chancengleichheit von Männern und Frauen gerichtet.
- (6) Das genannte Programm liegt im Rahmen der Perspektiven, die in den Schlußfolgerungen der Weltfrauenkonferenz von Peking festgehalten sind.
- (7) Im Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“ hat die Kommission die Notwendigkeit hervorgehoben, die Politik der Chancengleichheit für Männer und Frauen im Berufsleben zu verstärken.
- (8) Im Weißbuch über die europäische Sozialpolitik hat sich die Kommission verpflichtet, 1995 ein viertes Aktionsprogramm für die Chancengleichheit von Männern und Frauen vorzulegen, das 1996 in Kraft treten soll.
- (9) Das Europäische Parlament hat die Europäische Union wiederholt nachdrücklich aufgefordert, ihre Politik im Bereich der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit von Männern und Frauen zu verstärken.
- (10) Die ersten drei mittelfristigen Aktionsprogramme der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Männern und Frauen (1982-1985, 1986-1990, 1991-1995) haben entscheidend zur Verbesserung der Situation der Frauen und zur Förderung einer diesbezüglichen Zusammenarbeit auf allen Ebenen beigetragen.
- (11) Die im Rahmen dieser drei Programme erzielten Ergebnisse gilt es zu konsolidieren und weiterzuentwickeln. Trotz der auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene unternommenen Anstrengungen bestehen nach wie vor Ungleichheiten, insbesondere im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsentgelts der Frauen.
- (12) Die bestehenden Informationsstellen der Europäischen Union in den Mitgliedstaaten sollten ihre Anstrengungen zur Verbreitung der Informationen über die Politiken der Gemeinschaft im Bereich der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit von Männern und Frauen verstärken.
- (13) Die Entwicklung der allgemeinen und beruflichen Bildung, das breitere Angebot in der Berufswahl und die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen sind Faktoren, denen im Hinblick auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und der besseren Integration in den Arbeitsmarkt eine große Bedeutung zukommt.
- (14) Es erweist sich als notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, die dem sozialen und wirtschaftlichen Wandel Rechnung tragen, und insbesondere auf die Veränderungen der Familienstrukturen, der Rollen von Mann und Frau in der Gesellschaft, der Organisation des Arbeitslebens und der Bevölkerungsstruktur zu reagieren.
- (15) Zu diesem Zweck gilt es, eine aktive Partnerschaft zwischen Kommission, Mitgliedstaaten, Sozialpartnern, Nichtregierungsorganisationen und vor allem Frauenorganisationen zu fördern und eine Synergie zwischen allen einschlägigen Politiken und Maßnahmen anzustreben.
- (16) Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Förderung der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit kann das Programm in Übereinstimmung mit Artikel 3b des

Zweite Entschließung des Rates vom 24. Juli 1986 zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (Abl. Nr. C 203 vom 12. 8. 1986, S. 2);

Entschließung des Rates vom 16. Dezember 1988 zur Wiedereingliederung und Späteingliederung von Frauen in das Berufsleben (Abl. Nr. C 333 vom 28. 12. 1988, S. 1);

Entschließung des Rates vom 29. Mai 1990 zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz (Abl. Nr. C 157 vom 27. 6. 1990, S. 3);

Entschließung des Rates vom 21. Mai 1991 zum dritten mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit für Männer und Frauen (1991-1995) (Abl. Nr. C 142 vom 31. 5. 1991, S. 1);

Entschließung des Rates vom 22. Juni 1994 zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen durch Maßnahmen der Europäischen Strukturfonds (Abl. Nr. C 231 vom 20. 8. 1994, S. 1);

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 6. Dezember 1994 zur gleichberechtigten Teilhabe der Frauen an einer beschäftigungsintensiven Wachstumsstrategie der Europäischen Union (Abl. Nr. L 368 vom 23. 12. 1994, S. 3);

Entschließung des Rates vom 27. März 1995 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß (Abl. Nr. C 168 vom 4. 7. 1995, S. 3).

⁽¹⁾ Abl. Nr. C 368 vom 23. 12. 1994, S. 3.

Vertrags durch Ermittlung und Anregung vorbildlicher Praktiken und Maßnahmen, Ermutigung zu Innovationen und Austausch einschlägiger Erfahrungen, auch auf dem Gebiet positiver Maßnahmen, zusätzlichen Nutzen erbringen.

- (17) Mit diesem Programm sollen nicht alle Aktionen unterstützt werden, die auf lokaler Ebene zur Förderung der Frauen durchgeführt und in bestimmten Bereichen im Rahmen anderer Gemeinschaftspolitiken unterstützt werden können.
- (18) Die Kommission hat zusammen mit dem Vorschlag für diesen Beschluß ein viertes mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Männern und Frauen vorgelegt.
- (19) In diesem Beschluß wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Punkt 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 dienender Betrag eingesetzt, ohne daß die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.
- (20) Der Vertrag enthält Befugnisse für die Annahme dieses Beschlusses nur in Artikel 235 —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Aufstellung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft

Mit diesem Beschluß wird ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Männern und Frauen (nachstehend „Programm“ genannt) für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2000 aufgestellt.

Artikel 2

Grundsatz der Einbeziehung der Dimension der Chancengleichheit von Männern und Frauen in alle Politiken und Aktionen („mainstreaming“)

Ziel des Programms ist es, die Einbeziehung der Dimension der Chancengleichheit von Männern und Frauen bei der Konzeption, Durchführung und Begleitung aller Politiken und Aktionen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu fördern.

Artikel 3

Ziele

- (1) Das Programm unterstützt die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen.

(2) Ziel des Programms ist es,

- a) die Einbeziehung der Dimension der Chancengleichheit von Männern und Frauen in alle Politiken und Aktionen zu fördern;
- b) die Akteure des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen zu mobilisieren;
- c) die Chancengleichheit von Männern und Frauen in einer sich wandelnden Wirtschaft, insbesondere in den Bereichen Bildung, Berufsbildung und Arbeitsmarkt, zu fördern;
- d) Männern und Frauen zu ermöglichen, Familie und Beruf miteinander in Einklang zu bringen;
- e) eine ausgewogene Mitwirkung von Männern und Frauen an den Entscheidungsprozessen zu fördern;
- f) günstigere Voraussetzungen für die Einforderung des Rechts auf Gleichstellung zu schaffen.

Artikel 4

Gemeinschaftsaktionen

(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele werden im Rahmen des Programms unter Nutzung der vorhandenen Strukturen, deren Funktionieren dabei gegebenenfalls zu verbessern und/oder zu rationalisieren ist, folgende Aktionen durchgeführt, verstärkt und/oder unterstützt:

- a) um den Informations- und Erfahrungsaustausch über vorbildliche Praktiken zu ermöglichen: methodologische und/oder fachliche und/oder finanzielle Unterstützung von Projekten, die die Ermittlung und die Entwicklung vorbildlicher Praktiken sowie den Transfer von Informationen und Erfahrungen über diese Praktiken erlauben;
- b) Beobachtung und Begleitung der einschlägigen Politiken und Durchführung von Studien in diesem Bereich;
- c) rasche Verbreitung der Ergebnisse der eingeleiteten Initiativen sowie aller einschlägigen Informationen.

(2) Die Bestimmungen betreffend die Kriterien für die Anwendung dieses Artikels sind im Anhang enthalten.

Artikel 5

Kohärenz und Komplementarität

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für Kohärenz und Komplementarität der im Rahmen des Programms eingeleiteten Initiativen mit den im Rahmen der Strukturfonds und der übrigen Politiken bzw. Aktionen der Gemeinschaft — insbesondere im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung — durchgeführten Maßnahmen sowie mit den von den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen.

Artikel 6

Beteiligung der Länder

(1) Die Tätigkeiten des Programms, die den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas (AMOEL), Zypern und Malta sowie den Partnerländern der Europäischen Union im Mittelmeerraum zur Beteiligung offenstehen können, werden im Rahmen der Beziehungen der Europäischen Union zu diesen Ländern bestimmt.

(2) Die Kosten der Beteiligung nach Absatz 1 werden entweder von den betreffenden Ländern selbst im Rahmen ihres eigenen Haushalts getragen oder aus den Haushaltslinien der Gemeinschaft für die Durchführung der Kooperations-, Assoziierungs- oder Partnerschaftsabkommen mit diesen Ländern in dem betreffenden Bereich finanziert.

Artikel 7

Durchführung

Die Kommission stellt in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Durchführung des Programms gemäß den Bestimmungen dieses Beschlusses sicher.

Artikel 8

Festsetzung des Betrags der finanziellen Unterstützung

(1) Für die Aktionen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) kann der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft

- im allgemeinen höchstens 60 % betragen;
- in Ausnahmefällen nach den gemäß dem Verfahren des Artikels 9 festgelegten Kriterien darüber liegen.

(2) Die Aktionen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b) und c) werden vollständig von der Gemeinschaft finanziert.

Artikel 9

Ausschuß

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Nach dem Verfahren des Absatzes 3 werden festgelegt:

- die allgemeinen Leitlinien für die Unterstützung durch die Gemeinschaft;
- das jährliche Arbeitsprogramm und die Fragen der Aufteilung des Programms;

— die Modalitäten der Auswahl der von der Gemeinschaft unterstützten Aktionen, die Kriterien für die Begleitung und die Bewertung dieser Aktionen und des Programms im ganzen sowie die Modalitäten der Verbreitung und des Transfers der Ergebnisse.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt.

In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um zwei Monate, vom Zeitpunkt dieser Mitteilung an gerechnet.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Unterabsatzes genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 10

Finanzierung

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Ausführung des Programms beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2000 auf 30 Millionen ECU.

(2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Artikel 11

Begleitung und Bewertung

(1) Die mit dem Programm unterstützten Aktionen sind Gegenstand einer ständigen Begleitung, damit ihre Wirksamkeit nach den gemäß dem Verfahren des Artikels 9 erstellten Kriterien sichergestellt ist.

(2) Das Programm wird regelmäßig externen und objektiven Bewertungen nach den gemäß dem Verfahren des Artikels 9 erstellten Kriterien unterzogen.

*Artikel 12***Berichte**

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Ausschuß der Regionen bis spätestens zum 31. Dezember 1998 einen Zwischenbericht über die Durchführung des Programms vor.

2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Ausschuß der Regionen bis spätestens zum 31. Dezember 2001 einen Abschlußbericht über die Durchführung des Programms vor.

Artikel 13

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am, 22. Dezember 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ATIENZA SERNA

ANHANG

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KRITERIEN FÜR DIE ANWENDUNG VON ARTIKEL 4

I. VORBEMERKUNGEN

Mit dem Programm sollten die Bemühungen um die Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen auf der Ebene der Europäischen Union sowie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei uneingeschränkter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten unterstützt werden.

Das Programm stellt eine wichtige Ergänzung der Aktionen dar, die im Rahmen anderer Gemeinschaftspolitiken einschließlich der Strukturfonds durchgeführt werden. Es ist daher nicht Aufgabe des Programms, alle Maßnahmen zu finanzieren, die auf lokaler Ebene zugunsten der Frauen durchgeführt werden können und für die in einigen Bereichen Mittel im Rahmen dieser Politiken bereitgestellt werden können.

Der zusätzliche Nutzen des Programms liegt vor allem in der Bestimmung vorbildlicher Praktiken und im Austausch von Informationen und Erfahrungen über vorbildliche Praktiken im Bereich der Chancengleichheit von Männern und Frauen.

II. AKTIONSBEREICHE

Die Gemeinschaftsaktionen, die im Rahmen des Programms unterstützt werden können, sind in Artikel 4 genannt und müssen einen oder mehrere der folgenden Bereiche betreffen:

1. Einbeziehung der Dimension der Chancengleichheit von Männern und Frauen in alle Politiken und Aktionen („mainstreaming“)

- Förderung und Entwicklung von Verfahren, Strategien, Modellen und Studien zur Einbeziehung der Dimension der Chancengleichheit in alle Politiken und Aktionen.

2. Beschäftigung und Berufsleben

- Bildung, Ausbildung und Weiterbildung sowie Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen im Bereich der Beschäftigung;
- Zugang zur Beschäftigung und Beschäftigungsbedingungen;
- Förderung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit;
- horizontaler und vertikaler Abbau der Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt;
- gleiches Entgelt für gleiche und für gleichwertige Arbeit;
- Organisation und Flexibilität des Berufslebens;
- Aspekte im Zusammenhang mit dem Arbeitsumfeld, einschließlich der sexuellen Belästigung;
- Unternehmertum;
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf, einschließlich der Rolle der Männer.

3. Entscheidungsfindung

- Ausarbeitung und Begleitung von Methoden, Strategien und Aktionen zur Förderung einer ausgewogenen Beteiligung — auch auf hoher Ebene — von Männern und Frauen am Entscheidungsfindungsprozeß.

4. Information und Forschung

- Förderung des Informationsflusses und der Forschung sowie von Studien und sonstigen Aktionen, durch die die Kenntnisse über die Chancengleichheit von Männern und Frauen ausgeweitet und eine positive Haltung hierzu begünstigt werden soll.

5. Statistiken

- Bessere Verwendung und Entwicklung von nach Geschlecht differenzierenden Statistiken in Konsultation mit den zuständigen nationalen Stellen.

III. AUSWAHLKRITERIEN

1. Als Voraussetzung für eine Unterstützung im Rahmen des Programms müssen die Aktionen folgende Kriterien erfüllen:
 - Sie müssen einen zusätzlichen Nutzen auf der Ebene der Europäischen Union darstellen;
 - ihr Ziel muß es sein, in dem/den jeweiligen Bereich(en) die besten Praktiken zu fördern;
 - sie müssen zur Verwirklichung eines oder mehrerer der in Artikel 3 genannten Ziele beitragen;
 - sie müssen einen transnationalen Austausch ermöglichen;
 - sie müssen auf übertragbare Ergebnisse abzielen;
 - sie müssen von öffentlichen und privaten Akteuren und Organisationen vorgelegt und durchgeführt werden, die über geeignete Qualifikationen und/oder über die entsprechende Erfahrung verfügen;
 - sie müssen genaue, klare Ziele verfolgen, die in einem realistischen Zeitraum zu verwirklichen sind;
 - sie müssen objektiv und regelmäßig evaluiert werden.
2. Bei den Aktionen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) werden Aktionen vorrangig behandelt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:
 - Es sind — soweit dies möglich ist — mehrere Akteure beteiligt, namentlich Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen — insbesondere Frauenorganisationen — und örtliche Behörden;
 - die Aktionen betreffen praktische Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen in den vorgenannten Bereichen;
 - sie sind inhaltlich oder organisatorisch soweit als möglich innovativ;
 - sie sind innerhalb der Europäischen Union möglichst weitgehend übertragbar;
 - sie bieten sich für eine Kofinanzierung an.

IV. MODALITÄTEN FÜR DIE VORLAGE DER ANTRÄGE AUF GEWÄHRUNG EINER UNTERSTÜTZUNG

1. Die Anträge auf Gewährung einer Unterstützung im Rahmen des Programms müssen folgende Angaben enthalten:
 - vollständige und genaue Angaben über die Träger des Projekts und die Partner;
 - ausführliche Beschreibung der geplanten Aktion;
 - detaillierter Kostenvoranschlag für die gesamte Aktion mit Angaben über die erhaltenen und/oder erwarteten finanziellen Beiträge;
 - Zusammenfassung des eventuellen Finanzierungsantrags.
 2. Die Anträge auf Gewährung einer Unterstützung sind der Kommission und entsprechend den einzelstaatlichen Praktiken zugleich zur Unterrichtung bzw. gegebenenfalls zur Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten vorzulegen.
-